Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 42 (1912)

Artikel: Graubünden und der Verlust des Veltins

Autor: Pieth, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Graubünden

und

der Verlust des Veltlins

von

Dr. F. Pieth.

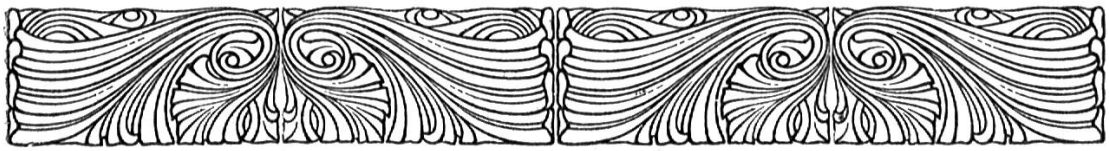

Im Streite um die Ostalpenbahn sind gelegentlich auch historische Argumente gegen Graubünden ins Feld geführt worden. Ich denke da zunächst an die Schrift eines Offiziers über die schweizerischen Alpenbahnen, in der auch die Geschichte des Verlustes der ehemaligen bündnerischen Untertanenlande erörtert worden ist. Durch eine ziemlich tendenziöse Benutzung teilweise mißverstandener Ausführungen Oechslis hat sich der Verfasser bemüht, die Bündner allein verantwortlich zu machen für den Verlust des Veltlins, um die passende Voraussetzung für den Schluß zu bekommen, daß das damalige kurzsichtige und unpatriotische Benehmen unserer bündnerischen Vorfahren alle guten Eidgenossen zwinge, den Bündnern die Zustimmung zu derjenigen Ostalpenbahn, die sie vorschlagen, zu versagen. Der Umstand, daß die bezüglichen historischen Darlegungen von einem Teil der schweizerischen Presse in ungerechtester Weise ausgebeutet worden sind und noch werden, dürfte es rechtfertigen, daß hier auf die in Betracht kommenden Tatsachen und insbesondere auf die Rolle, die Graubünden in denselben spielte, näher eingetreten wird. Es geschieht nicht in der Absicht, die Bündner von ihrer Mitschuld am Verlust des Veltlins reinwaschen und in Bezug auf die Ostalpenbahn die entsprechenden gegenteiligen Schlußfolgerungen ableiten zu wollen. Uns kommt es lediglich darauf an, die entstellten Tatsachen wieder ins richtige Licht zu rücken und womöglich in einigen Punkten zu ergänzen.

Den Direktionen des *K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien* und des *Kgl. Preuß. Geh. Staatsarchivs in Berlin* bin ich für die so rücksichtsvolle und entgegenkommende Überlassung von einschlägigem Aktenmaterial, das ich am Orte meines Wohnsitzes benutzen durfte, zu verbindlichstem Danke verpflichtet.

Das vermeintliche historische Unrecht der Bündner in der Ostalpenfrage soll hauptsächlich darin bestehen:

1. daß sie sich der alten Eidgenossenschaft so sehr entfremdet hatten und es im entscheidenden Augenblick (1797) dann an Zusammengehörigkeitsgefühl und Rücksichtnahme auf deren Interessen fehlen ließen;
2. daß sie sich in die Unterhandlungen wegen des Veltlins auf dem Wiener Kongreß eingemischt und dadurch den Mißerfolg derselben verschuldet hätten.

1. Die Entfremdung des rätischen Freistaates gegenüber der alten Eidgenossenschaft und dessen angeblicher Mangel an Zusammengehörigkeitsgefühl und Rücksichtnahme auf die Interessen derselben.

Der lockere Zusammenhang zwischen Graubünden und der alten Eidgenossenschaft war ohne Zweifel eine Tatsache, die dem Verlust des Veltlins in hohem Maße Vorschub geleistet hat. Hätte eine innigere Verbindung zwischen den beiden Teilen bestanden, sodaß das Ausland sich daran gewöhnt hätte, sie mit ihren Untertanengebieten als Territorien ein und desselben Staatswesens anzusehen, so wäre eine Losreißung des Veltlins anno 1797 zwar kaum verhütet, aber auf dem Wiener Kongreß von 1814/15 so sicher rückgängig gemacht worden, wie die während der Revolutions- und Mediationszeit erfolgte Abtrennung aller andern eidgenössischen Gebiete. Der Gesandte des Veltlins hätte auf dem Wiener Kongreß dann kaum die Behauptung wagen dürfen, daß das Veltlin nie zum eidgenössischen Staatsgebiet gehört habe.

So hat also auch nach unserer Ueberzeugung die isolierte politische Stellung des rätischen Freistaates den Trennungsgedanken stark begünstigt. Die Hauptschuld am Verlust des Veltlins trifft hier also wohl den, der die politische Isolierung des alten Graubünden, bezw. die Entfremdung zwischen der rätischen Republik und der alten Eidgenossenschaft verschuldet hat. Wer war nun schuld daran, daß ein innigerer Kontakt zwischen den beiden Gemeinwesen nicht zustande kam, daß vielmehr die Kluft, die beide trennte, bis Ende des 18. Jahrhunderts stets größer statt kleiner wurde, sodaß die bündneri-

schen Angelegenheiten und mithin auch die Veltlinerfrage im Jahre 1797 von den Eidgenossen als diejenige eines fremden Staates angesehen wurden?[1])

Es ist bekannt, wie im 15. Jahrhundert, kurz vor dem Schwabenkrieg, das bedrohliche Umsichgreifen Oesterreichs in den III Bünden zu Unterhandlungen über eine politische Verbindung zwischen den eidgenössischen Orten und den rätischen Gebieten geführt hat. Graubünden machte damals den Vorschlag, jeden der III Bünde als einen gleichberechtigten Ort der Eidgenossenschaft anzugliedern. Dieser Antrag stieß aber auf den Widerstand von Zürich und Schwyz. So kamen dann 1497 und 1498 bloß zwei Freundschaftsverträge zustande, einer zwischen den VII alten eidgenössischen Orten und dem Grauen Bund und ein zweiter, separater, zwischen den VII nämlichen Orten und dem Gotteshausbund. Das war noch eine sehr lockere Bundesgenossenschaft; denn Bern ging die Verträge nicht ein; auch der Zehngerichtenbund blieb außerhalb desselben. Eine gegenseitige Hülfsverpflichtung in Kriegsfällen ward nicht ausgesprochen und nach außen behielt jeder Teil freie Hand.

Was die Staatskunst versäumte, besorgte der Schwabenkrieg, der die beiden Bundesgenossen zu treuer Waffenbrüderschaft vereingte. Die Bündner haben dann nach der Reformation eine Reihe von Versuchen unternommen, die durch den Krieg begründeten innigen Beziehungen zur Eidgenossenschaft auch rechtlich genauer zu fixieren. Sie wünschten, sich derselben „ganz und voll einzuverleiben".[2])

1565 stellte zuerst der Zehngerichtenbund, der noch außerhalb der Bundesgemeinschaft stand, das von den beiden andern Bünden unterstützte Gesuch, in den eidgenössischen Verband aufgenommen zu werden. Die V Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug) wiesen das Begehren ab, angeblich wegen der

---

[1]) Ich folge in diesem Teile meiner Ausführungen den Akten in der bünd. Kantonsbibliothek und im bünd. Staatsarchiv, den eidgenössischen Abschieden und Oechsli, W., Orte und Zugewandte (Jahrbuch der Schweiz. geschichtsforsch. Gesellsch., 13. Bd.), eine Arbeit, in welcher das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den Orten und Zugewandten in grundlegender Weise behandelt worden ist.

[2]) Vgl. Oechsli a. a. O. S. 406.

schwierigen Zeiten und weil den Eidgenossen aus dem neuen Bündnis nur Gefahren erwachsen könnten, in Wirklichkeit aber aus konfessionellen Gründen. Luzern erklärte, mit diesem Bunde nie ein Bündnis eingehen zu wollen.[1])

1584 erneuerten die III Bünde den Vorschlag einer engern Verbindung mit der Eidgenossenschaft. Seitdem Mailand an die spanische Linie der Habsburger gekommen war, sodaß nun die habsburgischen Mächte Graubünden mit dem Veltlin umklammert hielten, und weil die Bündner das Gefühl hatten, daß man schwierigen Zeiten entgegengehe, suchten sie abermals einen Rückhalt an den Eidgenossen. Eine bündnerische Gesandtschaft erschien 1584 auf der Tagsatzung mit dem Gesuch, die Verträge zwischen den VII Orten und den II rätischen Bünden umzuwandeln in einen Bund aller XIII Orte mit den III Bünden. Wieder scheiterte der Plan an der Abneigung der katholischen Orte gegenüber dem größtenteils reformierten Graubünden, dem sie Bedingungen stellten, die dieses nicht annehmen konnte. Die evangelischen Orte wären bereit gewesen, ein Separatbündnis einzugehen. Zu einem solchen aber glaubte der mehrheitlich katholische Graue Bund nicht Hand bieten zu können.

Im Jahre 1590 sollte die feierliche Erneuerung der alten Verträge von 1497 und 1498 stattfinden. Die III Bünde wünschten, daß bei dieser Gelegenheit sämtliche XIII Orte die Bündnisse beschwören, nicht bloß die VII, mit denen sie abgeschlossen worden waren, und sie baten ferner die Eidgenossen, auch den Zehngerichtenbund in den Bundesschwur einzubeziehen. Damit die Sache keine Verzögerung erleide, war eine Gesandtschaft des Zehngerichtenbundes mit den Boten der beiden andern Bünde in Baden erschienen, um den Treueid zu leisten. Die V Orte aber verhielten sich auch diesmal ablehnend, wogegen dann wenigstens Zürich und Glarus mit dem Zehngerichtenbund einen Separatvertrag eingingen, der sich mit den Abkommnissen von 1497 und 1498 so ziemlich deckte.[2])

Wie wenig besonders den V Orten an einer engern Verbindung zwischen den III Bünden und der Eidgenossenschaft gelegen war, bewiesen sie zehn Jahre später, anno 1600, wieder, als Unter-

---

[1]) Abschiede IV 2, S. 330 und 348.

[2]) Oechsli a. a. O. S. 413.

handlungen zwischen Wallis und Bünden im Gange waren über den Abschluß eines Bündnisses. Sie machten dem Wallis die ernstesten Vorstellungen, bestritten ihm sogar das Recht, ohne ihre Zustimmung Bündnisse einzugehen, wodurch sich aber die Walliser nicht abhalten ließen, den Vertrag mit den Bündnern auf gegenseitige Unterstützung in Kriegen einzugehen.[1])

Als dann 1603 der Kampf Graubündens mit Spanien und Oesterreich um die Integrität des bündnerischen Gebietes, insbesondere um den ungeschmälerten Besitz des Veltlins begann, da befand es sich in einer verzweifelten Lage. Daß es in diesem Kampfe allein zu schwach war, hatte es längst gefühlt. Eine Stütze an den Eidgenossen hatte es bis jetzt vergeblich gesucht. Einzig und allein die Bündnisse mit Wallis und Bern, letzteres vom Jahre 1602, enthielten eine ausgesprochene Hilfsverpflichtung auf eigene Kosten. Alle andern Orte waren zur Hilfeleistung nicht ausdrücklich verpflichtet. Wirkliche Hilfe erhielt Graubünden in der Zeit seiner schwersten Bedrängnis denn auch nur bei Zürich und Bern und teilweise bei Glarus. Schon 1605 wurde auf einer Konferenz der Stände Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen erklärt, daß die reformierten Orte sich bereit halten sollen, um den III Bünden, falls sie überfallen würden, wirksame Hilfe zu leisten.[2]) Bern und Zürich wiederholten im folgenden Jahre ihre Zusicherung, daß sie, wenn die III Bünde wider Verhoffen von Mailand angegriffen werden sollten, ihnen kraft der bestehenden Bünde nach Vermögen beistehen und sie in ihren Nöten nicht verlassen wollen.[3]) Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen und mit ihnen auch Freiburg und Solothurn konnten sich darauf berufen, mit Graubünden nicht alliiert und somit zur Hilfeleistung nicht verpflichtet zu sein. Wallis wußte nicht, was es tun sollte, und die V Orte endlich griffen in die bündnerischen Angelegenheiten ein, aber nicht als uneigennützige Helfer und zur Wahrung der Integrität des Landes, sondern zur Unterstützung einer Partei desselben. In der Absicht, dieser zum Siege zu verhelfen, schickten sie den Bündnern nicht nur keine bundesgenössische Hilfe, sondern sie

---

[1]) Oechsli a. a. O. S. 296 f.
[2]) Abschied V 1, S. 726.
[3]) Abschied V 1, S. 772.

leisteten den feindlichen Mächten bei ihren Angriffen auf Graubünden allen möglichen Vorschub; sie suchten den Truppen der Berner und Zürcher, welche 1620, trotz den dringenden Abmahnungen der V Orte, den Bündnern zur Wiedereroberung des Veltlins zu Hilfe gezogen waren, den Weg zu verlegen und steigerten die Zerrüttung der bündnerischen Zustände noch durch eine fast gleichzeitige bewaffnete Einmischung zu Gunsten der spanischen Partei.

Durch das feindselige Verhalten der V Orte und durch die Ohnmacht der reformierten Eidgenossen,[1]) das bündnerische Gebiet zu schützen, war das in seinem Innern zerrissene Graubünden den mächtigen Gegnern buchstäblich ausgeliefert und zu den demütigenden Verträgen von 1622 gezwungen; es verlor durch dieselben das Veltlin, das Unterengadin, das Münstertal und die VIII Gerichte und wurde im übrigen zu einer spanisch-österreichischen Militärprovinz gemacht.

Daß unser Land aus dieser verzweifelten Situation in nicht allzuferner Zeit befreit wurde, verdankte es nicht der Hilfe der Eidgenossen, sondern der Eifersucht Frankreichs; dieses wollte die Bündner Pässe nicht in der Hand Spaniens und Oesterreichs lassen und intervenierte deshalb zweimal zu Gunsten der Bündner, freilich nur zum Zweck, nun seinerseits eine Art Fremdherrschaft dort einzurichten. 1637 einigten sich endlich die feindlichen Parteien in Graubünden, erzwangen die Räumung des Landes seitens der Franzosen, schlossen mit Spanien und Oesterreich Frieden und stellten damit die Unabhängigkeit des Landes aus eigener Kraft wieder her. Freilich vermochte es, ganz auf sich selbst angewiesen, seine Herrschaft über das Untertanenland in der frühern Form nicht wieder herzustellen, sondern mußte einen Teil seines Souveränitätsrechtes zu Gunsten des jeweiligen Herrn von Mailand opfern, der dadurch eine Art Schutzherrschaft über das Veltlin erhielt, die für den gänzlichen Verlust des Landes von verhängnisvoller Bedeutung werden sollte.

Trotz der wiederholten Ablehnung einer engern Bundesgenossenschaft machten die Bündner auch nach den Wirren des

---

[1]) Oechsli a. a. O. S. 416 f.

30jährigen Krieges noch oft Anstrengungen, in ein engeres staatsrechtliches Verhältnis zur Eidgenossenschaft zu gelangen. Sie hatten der Tagsatzung im Jahre 1631 wieder den Wunsch geäußert, die alten Verträge zu erneuern und auf die noch nicht in das Bündnis einbezogenen Gebiete auszudehnen. Zürich, Bern und Glarus waren einverstanden. Die V Orte aber fanden, daß es jetzt nicht notwendig sei, die Bünde zu erneuern; wenn man zu anderer Zeit und bei besserer Gelegenheit solches für tunlich erachte, so würden ihre Herren und Obern dazu Hand bieten. Die III Bünde aber wurden väterlich ermahnt, zu unnötigen Kriegen keinen Anlaß zu geben.[1])

Es kam nun die Zeit, wo die eidgenössische Grenze wiederholt bedroht schien. Zum Zwecke ihrer wirksamern Verteidigung wurden mehrere Anläufe unternommen, das schweizerische Wehrwesen einheitlicher zu organisieren. So entstand im Jahre 1647 der sog. Wyler Abschied; dieser wurde 1668, als Frankreich die Westgrenze bedrohte, zum Defensionale erweitert und 1702 zu Beginn des spanischen Erbfolgekrieges im „Schirmwerk" erneuert. Jedesmal wurde auch an die Heranziehung der bündnerischen Wehrkraft gedacht. Diese verschmähten auch die V Orte nicht. In allen drei Wehrverfassungen figuriert Graubünden und einem ersten Aufgebot von 3000 und einer Reserve von 6000 Mann. Zur Mitberatung der neuen Wehrordnungen war es zwar nur 1647 eingeladen worden. Die Bündner weigerten sich nicht, das ihnen zugemutete Mannschaftskontingent zu stellen, weil sie noch immer der Hoffnung lebten, daß sie durch ihre Geneigtheit, zum Schutze des eidgenössischen Gebietes nach Kräften beizutragen, die Eidgenossen bewegen könnten, sich mit ihnen enger zu verbinden, sodaß sie dann auch ihrerseits auf die eidgenössische Hülfe sicher zählen durften.[2])

Noch dreimal versuchten sie, ihr Ziel zu erreichen und jedesmal auf eine etwas andere Art. Den nächsten Anlauf mach-

[1]) Abschied V 2, S. 663.

[2]) Oechsli a. a. O., S. 129 spricht von einer Weigerung Bündens, dem Wyler Abschied beizutreten. Ich habe nirgends eine Angabe finden können, die darauf schließen ließe; aus ihrem spätern Verhalten muß vielmehr geschlossen werden, daß sie den Wyler Abschied stillschweigend akzeptiert hatten.

ten sie 1668—1674, als Ludwig XIV. von Frankreich die schweizerische Westgrenze wiederholt zu verletzen drohte. Als er 1668 die Freigrafschaft überfiel, da wurde von der Tagsatzung, wie gesagt, jene Wehrordnung von 1647 zum Defensionale erweitert und als Bundesgesetz erklärt. Graubünden ward eingeladen, die neue Militärorganisation anzuerkennen und den Zuzug bereit zu halten, da es seiner Zeit ja auch den Wyler Abschied gutgeheißen habe.[1])

Das Schreiben der Eidgenossen versetzte die Bündner in nicht geringe Verlegenheit. Von einem „Wylischen Abschied" wußten die Häupter nichts mehr, noch viel weniger etwas davon, daß er seiner Zeit anerkannt worden sei. Sie beschlossen, daß „im Archivio nachschlag gehalten und gesucht werden solte", um zu erfahren, was der fragliche Abschied denn eigentlich enthalte. Im „Archivio" konnte dieser trotz den eifrigsten Nachsuchungen nicht gefunden werden. Da ging einem der Herren plötzlich ein Licht auf, der Abschied möchte 1647 wie verschiedenes andere nicht nach Chur „ins Archivio" gelangt, sondern in Maienfeld, wo damals der Kriegsrat gemeiner III Bünde getagt hatte, stecken geblieben sein. Dort werde er in die Hände des damaligen Landschreibers Janett gelangt und daselbst verblieben sein, und Bundeslandammann Paul Jenatsch ward ersucht, auf der Rückreise den gedachten Landschreiber zu interpellieren und den Häuptern Bericht zu erstatten.[2]) Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache, welche den Schutz der Eidgenossenschaft und ihrer Zugewandten bezwecke, wovon man sich, wie die Häupter sagten, „schwerlich absöndern" könne, wurden die Gerichtsgemeinden um schleunige Antwort ersucht, wie sie es mit dem Defensionale halten wollen, ob sie geneigt seien, die ihnen darin zugemuteten Mannschaftskontingente im Kriegsfall zu stellen.[3]) Das einhellige Mehren der Gemeinden lautete dahin, „das sie den Herren Eidtgenossen willfahren wollindt und erbietig seyen in alweg zehelffen best vermögens laut Pundtnussen und Verträgen, gestalten albereit einen außschutz auf die 3000 Mann gemacht habindt und den andern auf

[1]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung.
[2]) Bundestagsprotokoll 1668, S. 30 ff.
[3]) Ebenda S. 36.

die 6000 also fürdern und in bereitschafft halten wollindt, maßen auf erstes Anmahnen und kommenden Befelch fertig seyen zu marschieren und zu erscheinen".[1]) Diese Bereitwilligkeit ging nun aber den Häuptern fast zu weit. Sie fanden, daß die uneingeschränkte Annahme des Defensionales und die Anerkennung eines so zahlreichen Aufgebotes schädliche Konsequenzen haben könnten. Darum und um die Eidgenossen zur Erfüllung ihres langgehegten Herzenswunsches einer engern Verbindung zu bestimmen, verpflichteten sie sich vorläufig nur zu 2000 Mann und wünschten Auskunft über die Besoldungsfrage. Sie meldeten, daß sie der Stadt Bern die Hilfe auf eigene Kosten zu leisten verpflichtet seien gemäß dem Bündnis von 1602. Die alten Verträge mit den übrigen Eidgenossen aber melden hierüber nichts, und so wünschten sie denn zu wissen, wie hoch die Besoldung der bündnerischen Truppen nach Erreichung des „eidgenössischen" Bodens sein solle.[2]) Sie erhielten vom Vorort die Auskunft, daß nach dem Defensionale jeder Ort seine Leute selbst besolde und daß durch dasselbe Gesetz die Bünde zur Stellung von 3000, nicht bloß 2000 Mann verpflichtet seien. Ein paar Jahre später (1674), anläßlich einer Grenzbesetzung bei Basel, erneuerte der eidgenössische Kriegsrat sein Gesuch an die Bündner um bundesgenössische Hilfe mit dem Beifügen, daß sie auf eigene Kosten zu geschehen habe. Diesen Anlaß benutzten nun die Bündner, um neuerdings eine Revision ihrer Verträge mit der Eidgenossenschaft anzuregen. Sie wiederholten, daß sie zur Tragung der Kosten eines Zuzuges nur durch das Bündnis mit Bern verpflichtet seien. In den Verträgen mit den übrigen Eidgenossen könnten sie hierüber keine Klarheit finden. Zudem seien diese Verträge nur mit einigen, nicht aber mit allen eidgenössischen Orten abgeschlossen worden, und so erachten sie denn zur Verhütung von Mißverständnissen eine Erneuerung und Erweiterung der eidgenössischen Verträge als notwendig. Diese sollte in dem Sinne vorgenommen werden, daß alle Orte mit ihnen in eine nähere Verbindung träten und daß genau bestimmt würde, wie und auf wessen Kosten die bewaffnete Hilfeleistung jeweilen zu geschehen hätte.

---

[1]) Bundestagsprotokoll 1668, S. 47.

[2]) A. a. O., S. 47.

Die Versicherung des Vorortes, daß trotz der bloß teilweisen Verbindung alle Stände ohne Ausnahme die Hilfsverpflichtung auf eigene Kosten anerkennen, beantworteten die Bündner mit der Erklärung, daß ihnen in den vergangenen Kriegsunruhen ein erheblicher Teil der eidgenössischen Orte keinerlei wirkliche Hilfe geleistet habe. Damit nun in Zukunft *mit der Verteidigung des gesamten eidgenössischen Gebietes Ernst gemacht und die Hilfe auch wirklich geleistet werde*, verlangen die Häupter der drei Bünde von den 13 Orten samt dem Abt und der Stadt St. Gallen eine schriftliche Erklärung über die Auslegung des Defensionales, wie die Pässe observiert, wie ein jeder Ort dem andern Hilfe leisten wolle usw. Diese Auskunft wollten sie dann den Gemeinden zur endgültigen Entscheidung vorlegen.[1]) Wie man sieht, machten die drei Bünde die Annahme der neuen Wehrverfassung nun davon abhängig, daß die Eidgenossenschaft auch ihnen gegenüber die Verpflichtung zu bundesgenössischer Hilfe ausdrücklich und in bindender Weise anerkenne. Sie wollten einen Druck auf die eidgenössischen Orte ausüben, um sie dadurch zur Abänderung der alten Verträge zu drängen zum Zwecke eines wirksamern Schutzes ihres eigenen und des immerfort bedrohten Untertanenlandes. Denn sobald die politische Zugehörigkeit Graubündens zum eidgenössischen Staatskörper in dieser Weise staatsrechtlich fixiert war, dann war die Gefahr einer Antastung ihres Besitzstandes naturgemäß viel geringer und die Möglichkeit seiner Behauptung viel größer. Aber auch auf diesem Wege erreichten die Bündner ihr Ziel nicht; denn auf der Tagsatzung hieß es, „über die Erneuerung des Bundes mögen sie mit den ihnen verbündeten Orten sich verständigen, die andern Orte seien hierüber nicht instruiert.“[2])

Die Bündnisangelegenheit schlief langsam wieder ein und erwachte zu neuem Leben erst, als die schweizerischen Grenzen durch den spanischen Erbfolgekrieg zu Anfang des 18. Jahrhunderts wieder berührt zu werden schienen. Diesen Anlaß benutzten die Bündner zu einem neuen Vorstoß. Sie hatten dazu Grund genug, denn da es sich jetzt um die Teilung des spanischen Erbes handelte, so war auch der zukünftige Besitz Mailands streitig. Und

---

[1]) Schreiben vom 12. April 1675.

[2]) Oechsli a. a. O., S. 136 und Abschiede VI 1, S. 971.

da der Besitzer des Herzogtums Mailand der Garant des Mailänderkapitulats betreffend das Veltlin war, so hatte die spanische Erbfolge für die Bündner ein großes Interesse, weil die Veltlinerfrage neuerdings aufgerollt werden konnte. Es war darum ein Akt politischer Klugheit, wenn der Beitag zu Beginn des Jahres 1701 bei der eidgenössischen Gesandtschaft, die eben eine Vermittlung zwischen der Stadt Chur und dem Gotteshausbund zu Ende geführt hatte (Malanserspruch), sondierte, „ob bey den dermaligen gefährlichen coniuncturen ein lobl. Eidgsch. der 13 Orten incliniert wären, mit unserem Standt in nächere Pündtnuß zu tretten".[1]) Die vertrauliche Anfrage scheint kein ungünstiges Resultat gehabt zu haben. Da auch die Räte und Gemeinden der III Bünde die Anregung lebhaft begrüßten, wurde anfangs April 1701 eine dreiköpfige Gesandtschaft nach Baden abgeordnet, wo eben die Tagsatzung versammelt war. Unter großem Zeremoniell wurden die Bündner in die Versammlung der Tagherren abgeholt „und an das gewohnliche orth der Abgesandten frömbder Fürsten und Herren gesetzt", von wo aus sie nun ihr Ansuchen zu einer „bey diesen mißlichen Zeiten beiderseits sehr nothwendigen nachen verbindtlichen schutz Pündtnuß" vorbrachten. Am folgenden Tag wurde die Angelegenheit im Schoß einer engern Kommission besprochen. Die bündnerische Deputation schlug vor, daß der neue Bundesvertrag inhaltlich ungefähr übereinstimmen sollte mit demjenigen, den die III Bünde 1602 mit Bern abgeschlossen hätten. Der Inhalt desselben wurde verlesen. Die eidgenössischen Deputierten eröffneten dann der Tagsatzung den Antrag. Da die Tagherren in der Sache keine Instruktion besaßen, nahmen sie die Anregung ad referendum. Sie wurde dann besonders im Kreise der V Orte eifrig besprochen. Mehrere Sondertagsatzungen derselben beschäftigten sich mit dieser Angelegenheit. Zuerst äußerte Schwyz Bedenken, „weil die Mehrzahl dieses Volkes mit der ‚widrigen' Religion behaftet sei und weil durch ein Bündnis nur die evangelischen Orte gestärkt würden. Es sei daher besser, man lasse es bei den Verträgen von 1497 und 1498 bewenden. Luzern, Zug, Uri und Unterwalden waren zuerst anderer Meinung.

---

[1]) Bundestagsprotokoll 1701, S. 26. Vgl. auch Abschiede VI 2, S. 891.

[2]) Bundestagsprotokoll 1701, S. 48 f.

Sie fanden das Anerbieten der III Bünde der Beachtung wert, da ihr Gebiet als Grenzland gegen Oesterreich und Mailand und als Nachbarland verschiedener schweizerischer Stände eine Schutzwehr für die Eidgenossenschaft bilden könnte. Die Bündnisse von 1497 und 1498 hätten sich im Schwabenkrieg als sehr vorteilhaft erwiesen. Überdies stehe der Zehngerichtenbund mit der Eidgenossenschaft in keiner Verbindung, und es sei ratsam, diesen Landesteil besser zu schützen, da hierdurch auch die Eidgenossenschaft gedeckt werde. Diese Erwägungen beweisen, daß auch die V Orte von der großen politischen Bedeutung eines engern Anschlusses der rätischen Lande an die Eidgenossenschaft überzeugt waren. Aber schließlich siegten auch diesmal wieder konfessionelle Rücksichten und ein fast naiver Egoismus; denn als es sich für die V Orte darum handelte, für oder gegen das Bundesprojekt Stellung zu nehmen, da hieß es, die neue Verbindung, wo nach dem Muster des Bundes mit Bern von 1602 der gemahnte Teil in eigenen Kosten zu Hilfe ziehen müßte, sei darum etwas bedenklich, weil die III Bünde an drei große Mächte: Oestreich, Venedig und Mailand grenzen und der Zuzug zu ihren Gunsten häufiger vorkommen möchte, während die katholischen Orte in ihren Nöten weniger zu hoffen hätten, da die Bünde meistens der andern Religion angehören. Etwas anderes wäre es, wenn der Zuzug auf Kosten des mahnenden Teiles stattfände. Sie wollten darum den alten Zustand aufrecht erhalten. Indessen solle man den Bünden bei weiterem Insistieren nicht absagen, sondern sie „in der Apparenz" ferner anhören, die Sache ad referendum nehmen und sie in freundnachbarlichem Verständnis zu erhalten suchen.[1]) In der Tat ließen sich's die Bündner nicht verdrießen, weiter zu „insistieren". Bald nachdem die V Orte den erwähnten Beschluß gefaßt hatten, erschien der Stadtschreiber von Chur auf der Jahresrechnung der XIII Orte zu Baden und überreichte ihnen das alte Gesuch der III Bünde um einen verbindlichen Vertrag zwischen ihnen und der Eidgenossenschaft nach dem Vorbild desjenigen mit Bern. Der schriftliche Bescheid der eidgenössischen Tagherren lautete, die Orte insgesamt seien bereit, ihre Bundespflichten gegenüber Graubünden auch künftig zu erfüllen; zu mehrerem hätten sich die Obrigkeiten nicht ent-

[1]) Abschiede VI 2, S. 919.

schlossen.[1]) Das hinderte die nämlichen Obrigkeiten aber nicht, von den III Bünden Hilfe zu begehren, als im folgenden Jahre (1702) bayerische und französische Truppen die schweizerische Grenze bedrohten. Die Bündner, konsequent, waren zum Zuzug bereit, unter der Bedingung, daß ihre Truppen, sobald sie den eidgenössischen Boden betreten, von den Eidgenossen besoldet und unterhalten werden, da die alten Verträge über die Besoldungsfrage nichts enthalten.[2]) Als alte Schwerenöter aber erneuerten sie fast zu gleicher Zeit auch ihr Bündnisgesuch wieder und wünschten, daß man ihnen Zeit und Ort bezeichne zu einer Zusammenkunft mit eidgenössischen Delegierten, wo die Angelegenheit erdauert werden sollte. Die Eidgenossen aber ließen mehrere Jahre nichts mehr von sich hören.

Die Bündner hatten also wieder Zeit, sich zu besinnen, ob es noch der Mühe wert sei, in der Sache weitere Schritte zu tun. Die Häupter hätten am liebsten darauf verzichtet. Da aber die Gerichtsgemeinden immer wieder auf das „Generalbündnis", wie sie es nannten, zurückkamen, so mußte noch ein Versuch gemacht werden. Um auch in diese nachgerade ziemlich langweilig gewordenen Unterhandlungen etwelche Abwechslung zu bringen, gedachten die Häupter diesmal anders vorzugehen als früher. Sie planten, zuerst über einen Separatvertrag mit Zürich zu unterhandeln und hernach in ähnlichem Sinne an die V Orte zu gelangen. Das Vorgehen wurde von 42 Gerichtsgemeinden gutgeheißen. Nur 8 Stimmen wollten zwar mit allen XIII Orten, nicht aber mit Zürich allein sich enger verbünden. Nachdem eine bezügliche Anfrage in Zürich günstige Aufnahme gefunden hatte, wurde eine Gesandtschaft von drei Mitgliedern und einem Sekretär dorthin geschickt mit dem Auftrage, das Bündnis mit Zürich auf der Grundlage desjenigen mit Bern abzuschließen, mit der einzigen Abweichung, daß das Hilfskontingent auf 2000 Mann festgesetzt, daß der Abzug „von dem ab- und zuziehenden gut" beiderseits aufgehoben werde, und daß bei innern Unruhen „man beyderseits still bleiben und nur durch mediation selbige zu stillen sich befleißen solle". Gleichzeitig wurde Luzern mitgeteilt, daß die III Bünde gesonnen seien, mit sämtlichen

[1]) Abschiede VI 2, S. 928 f.
[2]) Bundestagsprotokoll 1702, S. 222 f.

XIII Orten einen Vertrag auf gegenseitige Hilfeleistung abzuschließen. Um desto sicherer zum Ziele zu gelangen, wollen sie mit dem Vororte Zürich den Anfang machen, und dann die übrigen Stände zur Nachfolge einladen. Luzern wurde ersucht, seiner Zeit dem Beispiel Zürichs zu folgen und die übrigen katholischen Orte „dahin zu disponieren", ein gleiches zu tun. Für den Fall, daß von Luzern eine günstige Antwort eintraf, sollte sich die bündnerische Gesandtschaft nach dem Abschluß des zürcherischen Bündnisses gleich dorthin begeben, um mit den katholischen Orten oder einzelnen derselben zu unterhandeln.[1])

In Zürich fanden die Gesandten bereitwilliges Entgegenkommens, sodaß das Bündnis trotz des umständlichen Zeremoniells innerhalb weniger Tage perfekt war und unter großem Gepränge mit vielem Essen, Trinken und Schießen gefeiert wurde.[2])

Unterdessen hatte sich Luzern dahin vernehmen lassen, das angeregte Geschäft sei von so großer Wichtigkeit, daß es die ganze Eidgenossenschaft angehe und daher gemeinsam traktiert werden müsse. „Für dismahlen möchten sie mehreres nit bedeuten", als daß man die Angelegenheit besprechen und die Gesandten auf die nächste Tagsatzung in der Sache instruieren werde. Die Antwort enthielt also eine ziemlich deutliche Mißbilligung des Separatbündnisses mit Zürich. Die Konferenz der katholischen Orte zu Luzern im Juni 1707 konnte dann auch nicht umhin, den Separatvertrag zu verurteilen, der sogar den alten Bünden von 1497 zuwider laufe. Das Benehmen Zürichs wurde als Zudringlichkeit bezeichnet. Zur Sache selbst fand man, daß es besser sei, die engere Verbrüderung mit Graubünden auch diesmal abzulehnen. Es wurden im allgemeinen die gleichen Gründe gegen das Bündnis angeführt wie früher; neu war bloß der Zusatz, daß die V Orte mit Rücksicht auf ihre Lage im Mittelpunkte der Eidgenossenschaft einer solchen Verbindung nicht bedürfen! Den Bündnern aber soll auf ein allfälliges ferneres Ansuchen die Versicherung erteilt werden, daß den katho-

---

[1]) Bundestagsprotokoll 1707, S. 26 ff., 90 ff., 128 ff., 184 ff., 200 ff., 222 ff., 252 ff., 257 f.

[2]) Vgl. die ausführliche Relation der Gesandten im Bundestagsprotokoll von 1707, S. 274—286. Der Wortlaut des Bündnisses ebenda S. 291 ff. und Abschiede VI 2, S. 2325.

lischen Orten die Rettung des gemeinsamen Vaterlandes und der wehlerworbenen Freiheiten äußerst angelegen sei und daß sie dieselbe mit und neben ihnen mit allen bundesgemäßen Kräften zu erhalten trachten werden.[1])

Zu einem weitern Ansuchen seitens der Bündner kam es von da an dann allerdings nicht mehr. Sie durften nach den gemachten Erfahrungen die Hoffnung, ihr Ziel zu erreichen, füglich aufgeben. Ganz gegen ihren Willen hatte sich das Bundesverhältnis zur Eidgenossenschaft, namentlich durch die Schuld der V Orte, in ein Separatbündnis mit Bern und Zürich umgewandelt, die es an Bemühungen zu einer straffern Angliederung des bündnerischen Staatsgebietes an die Eidgenossenschaft nicht hatten fehlen lassen. Die Bündner haben sich dafür auch erkenntlich gezeigt, wie sie sich denn überhaupt ihrer Bundespflicht gegenüber der Eidgenossenschaft jederzeit bewußt waren. Das geht aus folgenden Tatsachen hervor. Im I. Kappelerkrieg, wo jede Glaubenspartei von ihnen Hilfe begehrte, verhielten sie sich neutral und haben nach Kräften dazu beigetragen, zwischen den beiden Gegnern zu vermitteln.[2]) Als dann die V Orte zum Lohne dafür die Bündner im Müsserkrieg im Stiche ließen, quittierten diese im zweiten Kappelerkrieg damit, daß sie die früher im Glaubensstreit beobachtete Neutralität aufgaben und den evangelischen Städten, die ihnen im Kriege gegen den Kastellan von Musso Hilfe geleistet hatten, mit 1000 Mann zuzogen. Im Jahre 1653, als die Eidgenossen von Graubünden Hilfe gegen die im Aufstand begriffenen Bauern wünschten, da wurden für Bern, mit dem man enger verbündet war, 1000 Mann aufgeboten. Das Aufgebot bedrohte die Gemeinden, die keine Mannschaft stellten, mit dem Ausschluß von dem Nutzen gemeiner Lande, und den Gemeinden, welche zu junge Mannschaft stellten, wurde angedroht, daß man auf ihre Kosten kriegstüchtige Leute anwerben würde.[3]) Im ersten Vilmergerkrieg (1656), als wieder Zürich und die V Orte von den III Bünden Hilfe verlangten, wurde von den Häuptern die Entsendung einer Vermittlungsgesandtschaft in Vorschlag gebracht. Fast alle Gerichtsgemeinden waren mit

---

[1]) Abschiede VI 2, S. 1381.
[2]) Oechsli a. a. O., S. 404/5.
[3]) Vgl. F. Jecklin, Materialien I, No. 1765—1769.

dem Vorschlag einverstanden. Im übrigen sprachen sich die katholischen Gerichte für die Neutralität aus, während die evangelischen Gemeinden mit ganz wenigen Ausnahmen verlangten, daß man Zürich, wenn die Vermittlung mißlinge und es in Not kommen sollte oder nochmals Hilfe begehre, bewaffneten Zuzug leiste, weil man ihm mit Ehr und Eid verbunden sei.[1]) Zum Auszug ist es dann nicht gekommen und was die sechsköpfige Vermittlungsgesandtschaft ausgerichtet hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Haltung der Bündner im zweiten Vilmergerkrieg zeigt deutlich den Einfluß der unmittelbar vorausgegangenen ergebnislosen und bemühenden Unterhandlungen wegen eines engern Bündnisses mit der gesamten Eidgenossenschaft. Sie zeigt aber auch, daß die Bündner es mit der Erfüllung ihrer Bundespflicht gegenüber den enger verbündeten eidgenössischen Orten ernst nahmen. Schon vor Ausbruch des Krieges baten Bern und Zürich[2]) die III Bünde um getreues Aufsehen und im Fall der Not um bewaffnete Hilfeleistung. Die Häupter antworteten, daß man ihnen gemäß den bestehenden Bündnissen soweit als möglich zu entsprechen gedenke. Die Gemeinden wurden auf die drohende Kriegsgefahr hingewiesen und ermahnt, sich mit Wehr, Waffen, Munition und tüchtigen Offizieren zu versehen, damit sie im Notfall gerüstet seien. Ein Kriegsrat ward einberufen, um in Verbindung mit den Häuptern die nötigen Maßnahmen zu treffen. Der Landrichter und die Kriegsräte des Obern Bundes aber rückten erst ein, als ihnen ernste Vorstellungen gemacht worden waren. Der Landrichter überraschte nun die Räte der beiden andern Bünde mit der schriftlichen und mündlichen Erklärung, daß eine Versammlung des Obern Bundes in Truns beschlossen habe, sich in einem eventuellen Kriege neutral zu verhalten. Die andern sahen sich darauf veranlaßt, die Vertreter des Obern Bundes an die im Bundesbriefe und in den abgeschlossenen Verträgen auch für den Obern Bund enthaltenen Pflichten zu erinnern, ansonst aus ihrem Verhalten „allerhand böse folgerey" entstehen könnte. Sie wurden dringend

---

[1]) Bundestagsprotokoll von 1656.

[2]) Schreiben vom 15. und 22. April 1712 im Bundestagsprotokoll von 1712.

davor gewarnt, sich von den zwei andern Bünden zu separieren und sich dadurch des Bundesbruches schuldig zu machen. Die Gemeinden wurden übrigens angefragt, wie sie die Neutralitätserklärung des Obern Bundes ansehen und ob sie Zürich und Bern die begehrte Hilfe zu leisten gedenken. Die eingegangenen Mehren ergaben 33 Stimmen für Hilfeleistung, 20 Stimmen für Neutralität; 7 Stimmen meldeten nichts und 3 wurden den Häuptern überlassen. Fast sämtliche katholischen Gerichtsgemeinden hatten sich für die Neutralität ausgesprochen und damit die Haltung des Obern Bundes gebilligt. Die evangelischen Gemeinden beantragten energische Hilfeleistung und mißbilligten die zu frühzeitige und eigenmächtige Neutralitätserklärung des Obern Bundes teilweise in ziemlich gereiztem Tone; so spricht Klosters-Außerschnitz sein Befremden aus über die Neutralitätserklärung der Oberbündner, „hoffend, sie werden sich eines beßeren bedenken, widrigen fahlß sie auff zulengliche Mittel bedacht sein wurden, sie zu beybehaltung deß geschwornen Pundtsbrieffs anzuhalten, damit man bey unseren verpündeten nit alß meineydige Leüt geachtet werde". Luzein hofft, der lobliche Obere Bund werden von der „vorgenomenen Neütralität desistieren und Pundtsgenößisch entsprechen, widrigen fahls sollen sie mit ernst darzu gehalten und alß Meineydige von den anderen 2 lobl. Pündten ausgeschloßen werden". Gestützt auf dieses Mehren trafen nun die Häupter und der Kriegsrat weitere Vorkehrungen. Die Stabsoffiziere wurden gewählt, die Stärke des Hilfskorps auf neun Kompagnien à 166 Mann angesetzt, der Sold eines jeden Grades „auf dem Fuoß wie anno 1686" bestimmt.[1]) Den Gemeinden wurde mitgeteilt, daß sie ihre Soldaten mit „guetem

[1]) Der Oberst bezog monatlich 80 Kr. (= ca. 30 Fr. Tagessold), der Oberstlieutenant monatlich 70 Kr. (= ca. 27 Fr. Tagessold), der Oberstwachtmeister monatlich 60 Kr. (= ca. 23 Fr. Tagessold), der Hauptmann monatlich 50 Kr. (= ca. 20 Fr. Tagessold), der Capitaine-Lieutenant (Oberlieutenant) monatlich 30 Kr. (= ca. 12. Fr. Tagessold), der Lieutenant monatlich 25 Kr. (= ca. 10 Fr. Tagessold), der Fähnrich monatlich 20 Kr. (= ca. 8 Fr. Tagessold), der Oberwachtmeister und Fourier monatlich 12 Kr. (= ca. 4—5 Fr. Tagessold), der Unterwachtmeister und Vorfähnrich monatlich 10 Kr. (= ca. 3—4 Fr. Tagessold), der Korporal monatlich 8 Kr. (= ca. 3 Fr. Tagessold), der gemeine Soldat monatlich 11 Guldi (= ca. 1 Fr. 60 Tagessold).

Gewöhr und bayonettes wie auch mit 24 Schütz pulffer und bley versehen" und die Ausschüsse parat halten sollen, damit sie sich stündlich auf ihre Sammelplätze begeben können. Die drei Kompagnien des Obern Bundes hatten in Reichenau und Tamins, die des Gotteshausbundes in Zizers, und von den drei Kompagnien des Zehngerichtenbundes eine in Grüsch und zwei in Malans einzurücken. Als dann das Aufgebot erfolgte, da zeigte es sich, daß ein großer Teil der katholischen Gemeinden auf der Neutralitätserklärung beharrte. Der Bischof wurde von den Häuptern vergeblich ersucht, sie zur Leistung der bundesgenössischen Hilfe zu bewegen. Damit das bundesgemäße Kontingent dennoch vollzählig sei, wurden die reformierten Gerichte aufgefordert, Freiwillige zu stellen. Inzwischen waren nach Ausbruch des Krieges auch die V katholischen Orte bei den III Bünden vorstellig geworden. Sie klagten Bern und Zürich wegen ihres Verhaltens hart an und ersuchten die Bünde, besagten Ständen nicht nur keine Hilfe zu leisten, sondern „viel ehender" ihnen „nach ausweiß der alten Pündten mit trostlicher Hülff" zuzuziehen. Sie erhielten dann die ziemlich scharfe, mit Rücksicht auf ihre Haltung in der Bündnisfrage aber nicht unverdiente Antwort, daß man ihnen nicht zumuten könne, Zürich und Bern die Hilfe abzuschlagen und sie den V Orten zu gewähren, da das ganze Graubünden einzig mit Bern und Zürich enger verbündet sei. Eine Verletzung dieses Bundesverhältnisses aber sei unmöglich, weil gerade diese Stände ihnen von alters her in allen Nöten tröstliche Hilfe gewährt hätten, während andere Orte, die sich jetzt auf alte Bünde beziehen, die Bündner im Stich gelassen, sie geschädigt und ihre wiederholt nachgesuchte engere Verbindung verworfen hätten.[1]) Zum tätlichen Eingreifen der Bündner im Kriege ist es dann allerdings nicht gekommen. In dem Augenblick, wo sie auf den Kriegsschauplatz abmarschieren wollten, traf die Nachricht ein, daß der Krieg beendigt sei.

Das Verhältnis Graubündens zur *Gesamteidgenossenschaft* war um diese Zeit so gut wie erloschen. Seit 1653 beschickten die III Bünde die Tagsatzung nur noch in außerordentlichen Fällen und als fremder Staat. Sie konnten sich nach dem

---

[1]) Oechsli a. a. O., S. 432 f.

Entgegenkommen, das sie gefunden, kaum mehr als ein Glied der Eidgenossenschaft betrachten. Und die Eidgenossenschaft selber betrachtete sie im 18. Jahrhundert als einen selbständigen Staat. Anno 1701 wurden der bündnerischen Abordnung auf der Tagsatzung der Sitz und die Ehren einer *fremden Gesandtschaft* zuteil. Als 1739 wieder ein Bote der III Bünde auf der Tagsatzung erschien und Auskunft wünschte, ob ihm die Versammlung Aufnahme und Sitz gewähren würde, da ward ihm freigestellt, Sitz und Stimme nach St. Gallen einzunehmen oder, wenn er in eigener Sache da sei, sich wie die fremden Gesandten durch eine Deputation in die Sitzung abholen zu lassen, seinen Vortrag auf dem Sessel am Fenster oben zu halten. Der Bündner zog das letztere vor und ward dementsprechend wie eine fremde Gesandtschaft behandelt.[1]) Eine auf die nächste Tagsatzung erfolgte Einladung wurde von den Bündnern mit höflichem Dank abgelehnt.

So war denn also bis zu Ende des 18. Jahrhunderts Graubünden für die Eidgenossenschaft allerdings ein fremder Staat geworden, aber nicht durch seine eigene Schuld und durchaus gegen seinen Willen. Die V Orte wollten von einer engen Verbindung mit dem mehrheitlich reformierten Graubünden nichts wissen und alle übrigen Orte, mit einziger Ausnahme Berns und Zürichs, standen einem solchen Bündnis gleichgültig gegenüber.

* * *

Ganz am Schluß des 18. Jahrhunderts trat dann auch zwischen Graubünden und den beiden treuesten eidgenössischen Orten eine Verstimmung ein, die folgende Ursache hatte. 1794 tagte in Chur die außerordentliche Standesversammlung. Sie war der Niederschlag einer revolutionären Gärung, welche die amerikanische und französische Revolution auch in unserem Lande erzeugt hatten. Eine große Partei, welche sich die patriotische nannte, wollte die Landesverfassung in demokratischem Sinne umgestalten. Die Abgeordneten zur Standesversammlung erhielten von ihren Gemeinden Aufträge, in denen

---

[1]) Oechsli a. a. O., S. 176, 177.

sich die neuen Jdeen deutlich widerspiegeln. Neben ihrer Reformtätigkeit aber sollte die Standesversammlung alle diejenigen zur Verantwortung ziehen, welche im Verdacht standen, die Staatsämter und Staatsgelder untreu verwaltet zu haben. Sie sollte sich für diesen Teil ihrer Arbeit als Strafgericht konstituieren. Um unparteiische Zeugen ihrer Gerechtigkeit und „vertraute Ratgeber" in ihrer Mitte zu haben, erbat sich die Standesversammlung von Zürich und Bern eine „eidgenössische Ehrengesandtschaft", die den Sitzungen beiwohnen sollte. Zwei Bevollmächtigte, der Stadthauptmann Florian Fischer von Chur und Meinrad Jud ab Davos, wurden in dieser Mission nach Zürich und Bern gesandt. Die Aufnahme bei den zürcherischen und bernischen Magistraten war aber eine unerwartet frostige; denn die gnädigen Herren und Obern wußten bereits, daß die Abgeordneten der Standesversammlung einen andern Geist hatten als sie, einen Geist, den sie aus Rücksicht auf das Verhältnis zu ihren Untertanen nicht unterstützen konnten und durften. Sie drückten den beiden Abgesandten denn auch unverhohlen ihr Mißfallen über die Standesversammlung aus. Sie sprachen von Unruhen, vom Umstürzen der Verfassung, von Aufwieglern des Volkes, von Widersetzlichkeit der Untergebenen gegen ihre Obern, von Hintansetzung der ordentlichen Standeshäupter und Verfolgung gewisser Personen und Familien, von Neuerungssucht, von gefährlichem Freiheitsschwindel; man verglich die Standesversammlung mit der französischen Nationalversammlung usw. Die Sprache in ihrem ersten Ausschreiben schien den Berner und Zürcher Ratsherren „anstößig" und „zu stark". Man sagte den beiden bündnerischen Boten, daß Bünden und Genf diejenigen Republiken seien, deren unruhige und intrigante Köpfe der hochlöblichen Eidgenossenschaft Besorgnisse und Mißliebigkeiten verursacht hätten. Ja einer äußerte sogar in ziemlich unsanftem Tone, daß, wenn Graubünden sich durch die Tätigkeit der Standesversammlung Gefahren und Händel von außen zuziehen sollte, es auf den Beistand der Eidgenossenschaft nicht hoffen dürfe, indem diese sich eher von Bünden trennen und es seinem Schicksale überlassen würde, als sich seinetwegen und mit ihm Verlegenheiten auszusetzen. Die beiden Bündner hielten mit ihren Ansichten nun allerdings auch nicht hinter

dem Berg. Auf den Tadel, daß die Standesversammlung auch obrigkeitliche Personen, ja sogar Standeshäupter zur Verantwortung zu ziehen sich anmäße, antworteten sie damit, daß nach ihrer demokratischen Verfassung jene obrigkeitlichen Personen alljährlich von ihren Mitbürgern gewählt werden und von ihnen abhängig seien, daß die gleiche Verfassung dem vornehmsten wie dem ärmsten Bürger vollkommen gleiches Recht einräume und den Standeshäuptern so wenig als dem gemeinen Mann ein Recht zu gesetz- und pflichtwidrigen Handlungen gebe, und daß vermöge derselben Verfassung die obrigkeitlichen Personen und die Standeshäupter den ehrsamen Räten und Gemeinden, unter deren Befehlen sie stehen und nicht umgekehrt, Rechenschaft über ihre Amtsverwaltung schuldig seien. Der Freiheitsgeist, der das Volk dermalen beseele, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht, sondern müsse ihm vielmehr zur Ehre angerechnet werden. Von einer Revolution könne um so weniger die Rede sein, als das Volk diese Maßnahmen gegen die Ruhestörer und Urheber der Mißbräuche selbst für nötig gefunden haben. Man sei weit davon entfernt, von der alten Verfassung abzuweichen, vielmehr gesonnen, sie wieder herzustellen und zu befestigen. Das Recht, die Gesetze zu ändern und sie den Zeitumständen anzupassen, sei im Bundesbrief ausdrücklich vorbehalten und im Laufe der Zeit auch schon wiederholt ausgeübt worden, und es könne niemand einfallen, ihnen dieses Recht streitig zu machen, „man müßte denn behaupten, wir wären Sklaven und nicht freie Söhne unserer freien Väter".[1])

Das war eine Sprache, welche die Mitglieder der Berner und Zürcher Obrigkeit offenbar noch nie gehört hatten, und die beiden Bündner Boten konnten Gott danken, daß sie nicht unter ihrem Gerichtsstab standen. Daß die aristokratischen Regierungen einer Standesversammlung, in welcher ein solcher Geist herrschte, nicht zu Gevatter stehen wollten, kann man von ihrem Standpunkt aus gut begreifen. Sie suchten sich dann der erbetenen Abordnung durch allerlei Ausflüchte zu entziehen. Auf die Standesversammlung und einen großen Teil des Volkes machte diese Absage aber einen peinlichen Eindruck. Was mußten sie denken,

---

[1]) Ausschreiben vom 11. Juni 1794 unter den gedruckten Landesschriften der bünd. Kantonsbibliothek.

wenn ihnen von denjenigen Bundesgenossen, auf die allein man sich noch verlassen zu können glaubte, zu verstehen gegeben wurde, daß, wenn sich Graubünden durch die Tätigkeit der Standesversammlung äußere Angriffe zuziehen sollte, man auf den Beistand der Eidgenossenschaft nicht zu zählen brauche.

Die Nachwirkung dieses Zwischenfalles bekam Zürich schon im folgenden Jahre, anläßlich des Stäfner Handels, zu spüren. Bekanntlich hatten die Stäfner, angefressen von den neuen Jdeen wie die bündnerischen Patrioten, ihren gestrengen Herren und Obern einen äußerst harmlosen Widerstand bereitet, den Zürich durch eine militärische Exekution beseitigte. Die beiden Hauptagenten des Widerstandes, Kaspar Billeter und Heinrich Wädensweiler, hatten sich nach Graubünden geflüchtet, wo sie vor den Verfolgungen ihrer Herren sicher zu sein glaubten. Wider Erwarten wurden sie dank den Schergendiensten des berüchtigten Jakob Mathis in Reichenau vom Verwalter der Herrschaft verhaftet. Das Vorkommnis erregte großes Aufsehen, und die Urheber der Verhaftung wurden von der öffentlichen Meinung scharf verurteilt. Zürich verlangte die Auslieferung der Flüchtlinge. Die Häupter schrieben die Sache ans Volk aus. Neun Gerichtsgemeinden waren für Freigebung der Gefangenen; 21 stimmten für Vermittlung, 23 für Auslieferung. Die Häupter legten dieses Mehren nun so aus, daß sie die 9 Stimmen für Freigebung zu denen für Vermittlung zählten, um den Weg der Vermittlung zu betreten. Zürich aber war nichts unerträglicher als der Gedanke, sich mit seinen Rebellen in eine Vermittlung einlassen zu müssen. Es lehnte diese in beleidigtem Tone ab. Durch ein weiteres Volksmehren wurde die Erledigung der Sache in die Länge gezogen. Die Arrestanten, begünstigt von zahlreichen Gönnern, benutzten dann diese Frist, um zu entfliehen. Die bündnerische Staatskasse hatte die Kosten eines Informationsprozesses, der reichenauische Fiskus die Bewachungskosten zu tragen. Den Zürcher Magistraten aber blieb die bittere Erinnerung daran, daß die bündnerischen Bundesgenossen zwei entlaufenen Rebellen Schutz gewährt hätten.[1])

* * *

[1]) Vgl. P. Sprecher, Graubündens Anteil am Stäfnerhandel (25. Jahresbericht der Hist.-antiq. Gesellsch. Graubd., 1895).

Diese beiden Vorkommnisse und die beharrliche Abweisung der von Bünden so oft wiederholten Bündnisanträge hatten zur Folge, daß Graubünden am Ende des 18. Jahrhunderts politisch isoliert, verlassen dastand. Ich glaube aber durch meine Ausführungen dargetan zu haben, daß die Schuld daran zum weitaus größern Teil nicht Graubünden, sondern durchaus die Eidgenossenschaft trifft. Die Eidgenossenschaft hatte sich den III Bünden entfremdet. Das Schicksal Graubündens war den Eidgenossen zu Ende des 18. Jahrhunderts gleichgültig geworden, und ebenso gleichgültig war ihnen damals auch das Schicksal seines Untertanenlandes, des Veltlins. Das zeigte sich im Jahre 1797 beim Abfall desselben mit erschreckender Deutlichkeit. Es zeigte sich bei diesem Anlaß aber auch neuerdings, daß der „Mangel an Zusammengehörigkeitsgefühl und an Rücksichtnahme auf die Interessen der Eidgenossenschaft", der den Bündnern mit Rücksicht auf ihr damaliges Verhalten zur Last gelegt worden ist, den Eidgenossen in noch höherem Maße anhaftete als den Bündnern. Um das nachzuweisen, muß ich mit einigen Sätzen an die Vorgeschichte jener Ereignisse erinnern, über die wir übrigens in nicht so ferner Zeit eine umfassende Arbeit erhalten werden.

Es steht außer Frage, daß die Bündner mitschuldig sind an den Ereignissen von 1797. Sie hatten es nie verstanden, sich mit den Untertanen in ein erträgliches Verhältnis zu setzen. Gleich zu Beginn ihrer Herrschaft über das Veltlin hatten sie den ehrgeizigen Adel des Tales aus seiner einflußreichen Stellung verdrängt, ihn beinahe jeder Aussicht auf Karriere beraubt und ihn dadurch zu ihrem geschwornen Feinde gemacht. Durch die Reformation entstand dann der scharfe konfessionelle Gegensatz zwischen dem herrschenden und Untertanenland, der vom zahlreichen Klerus des Landes aufs eifrigste unterhalten und genährt wurde. Es kamen dazu dann die bekannten großen Mißbräuche in der Verwaltung und die Unfähigkeit des altbündnerischen demokratischen Schlendrians, durch gründliche Reformen vorhandene Übelstände zu beseitigen und damit begründeten Klagen abzuhelfen. Das war auch die Ursache, warum die langwierigen Unterhandlungen mit den Veltlinern, die von Mailand aus in ihrer Opposition gegenüber dem Oberherrn bestärkt wur-

den, ergebnislos blieben. Desto tätiger war der Führer der revolutionären Bewegung im Veltlin, Graf Diego Guiccardi, der seit dem Beginn der Bewegung in regem Verkehr mit dem Wiener Hof, mit dem Gouverneur von Mailand und nach dem Ausbruch der französischen Revolution auch mit den Revolutionären in Paris stand. Jedenfalls hatte er ziemlich früh den Plan gefaßt, das Veltlin auf die eine oder andere Art von Graubünden loszureißen. Als dann die Franzosen im Jahre 1796 die Lombardei eroberten, da säumten die Führer der Bewegung im Veltlin nicht, bei ihnen als den Rechtsnachfolgern der Österreicher in Mailand Beistand gegen Graubünden zu suchen, um das Tal der bündnerischen Oberherrschaft zu entreißen und es unter das Protektorat Frankreichs zu stellen, ein Plan, der von Mailand aus lebhaft unterstützt wurde. Am 29. Mai 1797 fand dann jene berühmte geheime Versammlung weltlicher und geistlicher Notabeln des Veltlins in der Kirche von Ponte San Pietro statt. Ein patriotisches Komitee wurde gebildet und eine Deputation an Bonaparte nach Mailand abgeordnet, die die Einverleibung des Veltlins in die cisalpinische Republik nachsuchte und am 14. Juni 1797 aus Mailand eine ermutigende Antwort erhielt. Sofort erfolgte nun der Aufstand, am 21. Juni die Unabhängigkeitserklärung der Veltliner und am 22. Juni die Verabschiedung der bündnerischen Amtleute. Es kam dann zu den bekannten Unterhandlungen des bündnerischen Gesandten Gaudenz Planta mit Napoleon in Montebello, die das Ergebnis hatten, daß Bonaparte *erklärte, zwischen Graubünden und dem Veltlin über eine Ver-Veinigung auf der Grundlage der Gleichberechtigung* — aber nur unter dieser Bedingung — *vermitteln zu wollen.* Mit diesem Bescheid kam Planta nach Graubünden. Selbstverständlich mußte diese Angelegenheit den Gerichtsgemeinden zur Entscheidung unterbreitet werden. Unterm 10. Juli 1797 wurden sie von den Häuptern angefragt, *ob die provisorisch bezeichnete bündnerische Gesandtschaft unter der Vermittlung Bonapartes in Unterhandlungen über die Einverleibung der Untertanenlande eintreten solle,* oder was sonst zu tun sei. Die Anfrage erfolgte ohne die mindeste Wegleitung der Behörde. Wie schwierig es unter diesen Umständen für die Gemeinden war, eine so schwerwiegende Entscheidung zu treffen, ohne die genügende Einsicht in die

Verhältnisse zu besitzen, läßt sich denken. Die Ansichten der Gerichtsgemeinden gingen begreiflicherweise weit auseinander; die Klassifikation der Mehren war daher eine sehr schwierige Aufgabe; das verhängnisvollste aber war, daß dem Gutdünken der klassifizierenden Behörde in der Auslegung des Mehrens ein zu großer Spielraum gewährt wurde und daß sie der Versuchung, die Antworten der Gemeinden nach ihrem eigenen Wunsche auszulegen, nicht widerstehen konnte. Die Klassifikation wurde viermal vorgenommen und ergab jedesmal ein anderes Resultat. Schließlich wurde dann von der Behörde das Ergebnis des Mehrens dahin interpretiert, *daß die an Bonaparte abzuordnende Deputation zu nichts Hand bieten solle, was die innere Verfassung des Freistaates umstürzen, ändern oder beeinträchtigen* könnte, womit also die Vorbedingung für die angebotene Vermittlung abgewiesen war. Das entsprach zwar dem Wunsche der klassifizierenden Behörde; *es entsprach aber durchaus nicht dem Sinne der Mehrheit der eingegangenen Antworten.* Das muß jeder sagen, der heute die Voten der Gerichtsgemeinden durchliest.[1]) Das wurde, freilich erst, als es zu spät war, zu Ende des Jahres 1797 durch eine Verifikation jener Mehrenklassifikation festgestellt. Die Überprüfung ergab nämlich, daß sich *35 Gerichtsgemeinden für die Unterhandlung über die Einverleibung ausgesprochen hatten,* 10 Gerichtsgemeinden auch in diesem Sinne, aber unter gewissen Bedingungen. Nur 17 Gerichtsgemeinden wollten nicht auf Unterhandlungen eintreten und eine Stimme blieb aus. Das wahrheitsgetreue Ergebnis des Mehrens wäre gewesen, *daß 45 Stimmen die ernannt gewesene Mailänderdeputation bevollmächtigen wollte, entweder unbedingt oder unter gewissen Bedingungen auf Unterhandlungen über die Freilassung und Einverleibung einzutreten.* G. Planta hatte denn auch vollkommen Recht, wenn er die Richtigkeiten der offiziellen Mehrenklassifikation, welche die Deputation nicht zu Unterhandlungen über Freilassung und Einverleibung ermächtigen wollte, bestritt und erklärte, daß er unter diesen Umständen nicht nach Mailand gehen wolle. Das hatte dann zur Folge, daß der Parteikampf neuerdings entbrannte. Neue Anfragen an das

[1]) Vgl. unsere Beilage A, welche die Antworten der Gemeinden auf den ausgeschriebenen Rekapitulationspunkt enthält.

Volk ergingen; die Situation ward je länger je konfuser, sodaß dann die letzte von Napoleon den Bündnern gestellte Frist verstrich und Napoleon dem Wunsche der Veltliner betreffend ihre Vereinigung mit der cisalpinischen Republik willfahrte.

Nicht Starrköpfigkeit war es, was zu diesem Ergebnis geführt, sondern die Unfähigkeit der zerfahrenen bündnerischen Demokratie, im richtigen Augenblick einen entscheidenden Entschluß zu fassen.

Auf eines in jener ersten Abstimmung über die Freilassung des Veltlins muß ich noch zurückkommen, denn es ist den Bündnern gerade mit Rücksicht auf ihre Haltung in der Veltlinersache der Vorwurf gemacht worden, daß sie es in jenem kritischen Zeitpunkte *gegenüber der Eidgenossenschaft an Zusammengehörigkeitsgefühl und an der nötigen Rücksichtnahme auf deren Interessen* hätten fehlen lassen. Nun ist aber leicht zu beweisen, daß dem nicht so war, *daß im Gegenteil die Eidgenossenschaft auch in jenem verhängnisvollen Augenblick Bünden gänzlich im Stich ließ.* Aus den Antworten der Gerichtsgemeinden geht nämlich hervor, daß *nicht weniger als 19 derselben ausdrücklich verlangten, daß man die verbündeten Eidgenossen um ihren Rat und Beistand ersuche und darunter waren eine stattliche Zahl, die überhaupt nichts tun wollten, ohne vorerst das Gutachten der eidgenössischen Orte darüber angehört zu haben, ob man sich mit Bonaparte in Unterhandlungen über die Freilassung und Einverleibung des Veltlins einlassen solle.* Besonders entschieden sprachen sich in diesem Sinne aus: Obervaz, Obervaltasna, Untervaltasna, Münstertal, Thusis, Jenaz, Schiers, Seewis im Prätigau u. a. Um das Gesagte zu belegen, möchte ich von den eingegangenen Voten zwei in extenso hier wiedergeben.[1])

Puschlav berichtete: „Man soll unverzüglich der löblichen Eidgenossenschaft das ganze Resultat der Konferenz, die Herr Vikar Planta mit dem Obergeneral Bonaparte gehabt und durch

---

[1]) Betreffend die übrigen verweise ich nochmals auf den „Auszug aus dem Protokoll des sämtlichen Landtages vom 2. Dezember 1797 über die Klassifikation vom 9. August des vormaligen Zuzugs“ in Beilage A.

welche die gegenwärtige Anfrage veranlaßt worden, mit der angelegensten Bitte übermachen, uns ihren bundesgenössischen Rath zu ertheilen, ob es in der gegenwärtigen Lage der Sachen unserm Freistaat konveniere, die vorgeschlagene Deputazion unter den Präliminarbedingungen der Freilassung und Einverleibung des Veltlins und der Grafschaften Klefen und Worms nach Mailand abzuordnen und in bejahendem Fall *solche Deputazion mit dem Beiseyn eines oder zweier Eidgenossen zu beehren.* Das Verlangen dieses Raths und dieser Mitwirkung der löblichen Eidgenossenschaft gründet sich auf das beschworne Bündniß, das schon seit Jahrhunderten mit unserm Freistaat besteht, auf die Proben, welche er in den unglücklichen Unruhen des vorigen Jahrhunderts erhalten hat und auf die Konvenienz, welche benachbarte und verbündete Republiken für einander zu haben pflegen und besonders dann, indem es in unserm Fall eine schon erfahrene Zuneigung und Theilnahme betrifft, so die Eidgenossenschaft in ähnlichem Fall uns bewiesen hat und die wir uns aus mehreren Gründen von ihr versprechen können." —

Untervaltasna: „Da man von Seiten unseres Landes zwei Briefe an die schweizerischen Kantone geschrieben hat, um sie von der förmlichen Empörung unserer Untertanen zu berichten und bundesgenössische Hilfe und Rath zu begehren, so wollen wir, daß indessen noch nichts Neues vorgenommen, noch andere Deputazionen nach Mailand abgeordnet werden, bis solche Antwort angelangt und bekannt gemacht seyn wird."

Aus den Antworten der Gemeinden geht unzweifelhaft hervor, daß in Graubünden das Zusammengehörigkeitsgefühl trotz mancher bittern Enttäuschung über die bundesgenössische Gesinnung der meisten eidgenössischen Orte nicht erloschen war, und wenn man verlangte, daß die Eidgenossenschaft um ihren Rat und Beistand angegangen werde, so geschah es wohl auch in der Ueberzeugung, daß sie ein großes Interesse am Ausgang dieser Angelegenheit habe, daß es auch in ihrem Interesse sei, wenn die Integrität des bündnerischen Gebietes geschützt werde.

Dem Verlangen der erwähnten Gerichtsgemeinden ward seitens der Landesregierung denn auch entsprochen. Schon auf die wiederholte dringende Bitte des Puschlav, „daß alle Beratschlagungen unserer Republik mit Vorwissen und Theil-

nahme der h. schweizerischen Kantone, unserer alten getreuen Verbündeten erfolgen",[1]) hatten sich die Häupter unterm 23. und 27. Juni an die Eidgenossenschaft gewandt.[2]) Im Schreiben der Häupter vom 23. Juni hieß es am Schluß: „Wir werden nicht ermangeln Euch, unsere G. L. E. und B. von der Wendung, welche diese Angelegenheiten nehmen werden, getreulich zu informieren, keineswegs zweifelnd, daß wir bei Euch immerhin jene, sowohl auf freundbundgenössische Gesinnungen als auf *gleichartige Vortheile und Verhältnisse gegründete Theilnahme finden werden und Ihr uns Eure weisen Rathschläge und Unterstützung nach dem glorreichen Beispiel Euerer Vorfahrern in diesen schwierigen Zeiten nicht entziehen werdet*". Ähnlich, nur noch dringender lautete das zweite Schreiben. Die ersehnte Antwort seitens der eidgenössischen Orte erfolgte am 12. Juli 1797. Sie hatte folgenden Inhalt:[3])

„Durch die beiden unter'm 23ten und 27ten Juni von Euch unsern G. L. E. und Bundsgenossen empfangenen Zuschriften haben wir die in Euern unterthanen Landen ausgebrochenen Unruhen erfahren, zumahlen ersehen, daß von einer allgemeinen Volksversammlung im Veltlin der Entschluß gefaßt und Euch wirklich eröffnet worden seye, die bisher mit Euerm Gebiet bestandene Verbindung aufzuheben und sich zu einem besondern, von Bünden ganz unabhängigen freien Staat zu konstituieren. Die Nachricht von diesem bedenklichen Ereigniß, das Ihr um seiner Wichtigkeit willen, uns zur Aufmerksamkeit und sorgfältiger Erwägung zu empfehlen, Euch bewogen sahet, *haben wir mit innigem Bedauern vernommen und nehmen in dieser für Euch, unsere G. L. E. und Bundsgenossen so sorgenvollen Lage allen Freund- Eids- und Bundsgenössischen Antheil, hoffen indessen, daß es der Weisheit Eurer gegenwärtigen ausserordentlichen Versammlung noch gelingen werde, durch die gewählten klugen und andere zweckmäßige Mittel, bei den dienlich erachtenden Behörden dahin einzuwirken, daß etwa noch eine*

---

[1]) Vgl. das Ausschreiben vom 23. Juni 1797 (Landesschriftensammlung der bünd. Kantonsbibliothek).

[2]) Vgl. Nachtrag zum Ausschreiben vom 23. Juni 1797 (Landesschriften).

[3]) Extraausschreiben des L. außerordentlichen Beitags an seiner vierten Versammlung, 11. August 1797 (Landesschriftensammlung).

günstige Wendung der Sachen erfolge. Unter den besten Wünschen für einen gedeihlichen und beruhigenden Erfolg, empfehlen wir schließlich Euch unsere G. L. E. und Bundsgenossen samt uns der fürdauernden Obsorge des Höchsten etc."

Also inniges Bedauern, herzliche Teilnahme und die Hoffnung, daß es den Bündnern gelinge, den Dingen eine günstige Wendung zu geben — das war die Antwort der Eidgenossen auf die dringende Bitte um Rat und Beistand, dessen sich die Bündner in jenen Tagen getrösteten. Das war der Widerhall, den die Nachrichten vom Abfall und vom drohenden Verlust des Veltlins in der Eidgenossenschaft hervorrief. Man sieht, es war nicht mehr wie anno 1620, wo die Züricher und Berner mit ihren Truppen nach dem Veltlin zogen, um — wie sie sagten — zu verhüten, daß im Addatale „ein köstlich Glied von der Eidgenossenschaft abgeschnitten werde".[1]) Für die Gerichtsgemeinden, welche die Eidgenossen als die alten Bundesgenossen und einstigen Helfer in der Not um Rat und Beistand angerufen haben wollten, war diese Antwort eine bittere Erfahrung, und Recht behielt der Einsender im „Helvetischen Volksfreund", der erklärte, daß die Eidgenossenschaft ihnen nicht helfen könne und nicht helfen wolle.[2]) Das Gefühl, daß es sich im Veltlin um eine eidgenössische Frage handle, war in der Eidgenossenschaft erloschen und wenn irgend jemand, so träfe *sie* für jene Zeit der Vorwurf des Mangels an Weitblick, des Mangels an Zusammengehörigkeitsgefühl und an Rücksichtnahme auf ihre Interessen. Sie *konnte* den Bündnern vielleicht nicht helfen, sie *wollte* ihnen aber auch nicht helfen und ist dadurch mitschuldig geworden am Verlust des Veltlins.

2. Der Anteil Graubündens an den Unterhandlungen wegen des Veltlins auf dem Wienerkongreß.

Auf dem Wiener Kongreß ist das Veltlin der Schweiz endgültig verloren gegangen. Unsere Historiographie hat sich um dieses Faktum lange wenig bekümmert. Eingehender damit beschäftigt hat sich in frühern Jahren meines Wissens nur Prof. Hilty. Das Bemerkenswerteste an seinen Ausführungen ist für

[1]) Oechsli a. a. O., S. 125 f.

[2]) Der helvetische Volksfreund 1797, S. 194 ff.

uns das, was er über die Ursachen des Mißerfolges der Unterhandlungen sagt, weil das Urteil noch unbeeinflußt ist durch die verkehrspolitischen Gegensätze unserer Zeit. „Die geduldige Schlauheit der Oesterreicher, der angeborne Haß der Veltliner und — wir wollen sagen — der Mangel an Weisheit der Schweizer und Graubündner hatten es gemeinsam bewirkt, daß Veltlin, Clefen und Worms trotz allen vorausgegangenen Versprechungen für uns verloren ging. . . Aus allen Umständen ergibt sich, daß Reinhard für die Erhaltung des Veltlins wenig Verständnis hatte und den Verlust desselben mit Gleichmut ertrug. . . Jedenfalls handelten sowohl er, als die Graubündner ohne alle gehörige Beratung mit einander, jeder Teil gewissermaßen auf eigene Faust und waren daher den verabredeten Schachzügen Guicciardis und Wessenbergs nicht gewachsen. Der Hauptgrund des üblen Ausgangs lag indessen allerdings in der Situation des Veltlins, das zu den österreichischen Staaten als Verbindung der Lombardei mit dem Tirol allzu gut paßte, weshalb Unterhandlungen über dessen Erwerb schon vor 1797 stattgefunden hatten und Graubünden diesen Besitz mutmaßlich auch ohne die Revolution verloren hätte. Das St. Jakobstal aber und Chiavenna hätten im Jahre 1814 bei besserer Politik erhalten werden können.“[1])

In neuerer Zeit herrscht nun aus naheliegenden Gründen eine starke Tendenz, auch den unglücklichen Ausgang der Veltlinersache auf dem Wiener Kongreß ausschließlich zu einer „historischen Schuld Graubündens“ zu stempeln. Es wird gesagt, die bündnerischen Vertreter auf dem Kongreß hätten bei den Unterhandlungen ihre Privatinteressen den schweizerischen Landesinteressen vorangestellt. Der eingangs erwähnte Anonymus hat sogar frischweg behauptet, die Bündner hätten das Veltlin damals an Östreich verkaufen wollen, und er beruft sich hiefür auf eine Arbeit von Prof. Oechsli,[2]) der dies aber nie und nirgends behauptet hat. Allerdings ist Oechsli in jener Abhandlung zu Schlußfolgerungen gelangt, nach welchen die Bünd-

[1]) Polit. Jahrb. II, 326 und 328.

[2]) Oechsli, W., Der endgültige Verlust des Veltlins, Bormios und Chiavennas („Wissen und Leben“ IV, 368 ff. und 491 ff.).

ner die Hauptschuld am Mißerfolg der Unterhandlungen träfe, indem sie für den Besitz des Veltlins nicht so recht eingenommen gewesen seien und es Östreich um den Wert der Konfiska gern abgetreten hätten, insbesondere aber deswegen, weil sie einer Verständigung mit der eidgenössischen Gesandtschaft aus dem Wege gegangen seien, und anstatt im Einverständnis mit der eidgenössischen Gesandtschaft zu handeln, auf eigene Faust vorgingen. Es freut uns, feststellen zu können, daß Oechsli infolge der nachträglichen Einsichtnahme von neuem Aktenmaterial seine Ansichten über das damalige Verhalten Graubündens und die Hauptmotive des Mißerfolges der Unterhandlungen etwas modifiziert hat. Wir schließen das aus den einschlägigen Abschnitten im II. Band seiner monumentalen Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, der während des Druckes dieser Arbeit erschienen ist.

Die gegenwärtige Darstellung verfolgt nicht den Zweck einer eingehenden Darstellung der ganzen Angelegenheit. Hiefür verweise ich jetzt auf Oechslis Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Ich habe mir zur Aufgabe gemacht, die Rolle, welche Graubünden in dieser Sache spielte, einläßlicher und im Zusammenhang darzustellen. Daß ich dabei an Tatsachen viel Neues zu bieten vermöchte, bilde ich mir nicht ein. Wohl aber bin ich zur Überzeugung gelangt, daß die Akten, die sich im bündnerischen Staatsarchiv und in der bündnerischen Kantonsbibliothek befinden und die Prof. Oechsli für die erste Bearbeitung der Materie nicht benutzen konnte, weil sie größtenteils erst später zum Vorschein kamen, die Haltung Graubündens in einem wesentlich andern Lichte erscheinen lassen.

Das Veltlin hatte von 1797—1805 zur cisalpinischen Republik, von 1805—1814 zu dem ebenfalls von Napoleons Gnaden lebenden Königreich Italien gehört. 1814, nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Reiches, war es herrenlos. Die Gesandten der Großmächte hatten es der Schweiz wiederholt zugesichert, sie unterm 5. April 1814 sogar aufgefordert, es mit Truppen zu besetzen. Oberst Maximil. von Salis-Soglio, der als Regierungskommissär im Bergell weilte, riet der Bündner Regierung und diese ihrerseits der Tagsatzung zu schleunigem Handeln. Die Tagsatzung aber ließ sich Zeit. Den Bündnern

ging darüber die Geduld aus, und sie rückten am 4. Mai mit durchaus ungenügenden Kräften (vier Kompagnien) in Chiavenna ein. Ein paar Tage früher (am 26. April) aber hatten die Östreicher sich dort festgesetzt und veranlaßten nun die Bündner, Chiavenna wieder zu räumen.[1]) Die Tagsatzung machte dem Feldmarschall Bellegarde Vorstellungen unter dem Hinweis darauf, daß die Gesandten der Schweiz das Veltlin zugesprochen hätten. Bellegarde antwortete, daß er an der Rechtmäßigkeit der schweizerischen Okkupation nicht zweifle; er erwarte nur die Befehle seines Kaisers. Diese aber blieben aus, und als eine schweizerische Gesandtschaft den Kaiser an die Sache erinnerte, vertröstete er sie auf den Wiener Kongreß, wo die Angelegenheit zu allseitiger Zufriedenheit erledigt werden würde.[2]) Der Wiener Kongreß also hatte über die Zugehörigkeit auch dieses schweizerischen Grenzgebietes zu entscheiden. Es war nach dem Gesagten vorauszusehen, daß die Schweiz mit ihrem Anspruch auf das Veltlin mit Östreich zu konkurrieren hatte. Umso notwendiger wäre es schweizerischerseits gewesen, sich über das diplomatische Vorgehen in dieser Sache bis in alle Einzelheiten hinein zu einigen. Insbesondere mußte es als angezeigt erscheinen, sich darüber zu verständigen, auf was für Gebiete die Schweiz den Hauptwert legen sollte, für den Fall, daß es nicht gelang, die ganze Forderung durchzusetzen. Beinahe unbegreiflich erscheint auch, daß man sich darüber nicht verständigte, wie die neuen Gebietsteile dem eidgenössischen Staatskörper angegliedert werden sollten. Wollte man sie einem schon bestehenden Kanton, also z. B. Graubünden, einverleiben, so mußte mit diesem unter allen Umständen eine Einigung über die Art und die Bedingungen der Vereinigung gesucht werden, damit die eidgenössische Gesandtschaft der Zustimmung zu ihren Vorschlägen von vorneherein sicher war. Daß den Wünschen und Ansichten des Kantons über das Wie des Anschlusses neuer Gebiete mit Rücksicht auf seine politische Zukunft so weit als möglich hätte Rechnung getragen werden sollen, erscheint wohl

---

[1]) Vgl. Leben und Wirken des schweiz. Ingenieurs Rich. La Nicca (S. 14 ff.), der den „Feldzug" als Kantonsschüler mitgemacht hat.

[2]) Vgl. Oechsli, Der endgültige Verlust von Veltlin, Bormio und Chiavenna.

als selbstverständlich. Jedenfalls kann man es den Bündnern nicht verdenken, wenn sie hierüber gehört zu werden wünschten, und wenn sie sich die Art, wie man mit ihren Vorschlägen umsprang, nicht gefallen ließen.

Das Gefühl, daß Graubünden in der Sache begrüßt werden müsse, scheint auch die diplomatische Kommission gehabt zu haben, welche von der Tagsatzung eingesetzt worden war, um die Instruktion für die nach Wien abzuordnende schweizerische Gesandtschaft vorzuberaten; denn unterm 20. August 1814 lud der Tagsatzungspräsident Reinhard als Mitglied derselben die bündnerische Regierung ein, ihm zu Handen der Kommission eine geographisch-statistische Übersicht und gleichzeitig auch ihre Ansichten und Wünsche über die künftige Organisation der drei Landschaften Veltlin, Cleven und Worms einzuhändigen.[1])

Die Regierung entsprach dieser Aufforderung beförderlichst. Die bündnerische Tagsatzungsgesandtschaft überreichte Reinhard die verlangte geographisch-statistische Zusammenstellung[2]) und eine ausführliche Darlegung ihrer Anträge und Wünsche über die Einverleibung der Talschaften.[3]) Die bündnerischen Vorschläge, welche von der Standeskommission festgesetzt worden waren, lauteten kurz zusammengefaßt folgendermaßen:

1. Die Vereinigung der drei Landschaften mit der Schweiz wird, gestützt auf die Zusicherungen der Großmächte, als selbstverständlich vorausgesetzt.

2. Im Sinne der neuen Bundesverfassung will Graubünden seine ehemaligen Untertanengebiete aus dem Untertanenverhältnis entlassen, *verlangt aber für die aufzuopfernden Hoheitsrechte und Einkünfte eine angemessene Entschädigung, wenn auch andere Stände eine solche erhalten sollten.*

3. In Bezug auf die Angliederung der Gebiete an den eidgenössischen Staatskörper wurde gewünscht, daß die ehemalige Grafschaft *Cleven* (umfassend die Stadt Cleven, das St. Jakobstal, die Landvogtei Plurs mit den drei Gemeinden Villa, Santa Croce und Prosto, zusammen etwa 13 000 Seelen), sowie die

[1]) Abschied der außerordentlichen eidg. Tagsatzung, 1814/15, II, 418 f.

[2]) Abschied II, Beilage Y.

[3]) Fehlt im Abschied, befindet sich in zwei Kopien in der bünd. Kantonsbibliothek und im Großratsprotokoll von 1814. Vgl. Beilage B.

ehemalige Grafschaft *Worms* mit etwa 5000 Seelen) *mit Graubünden vereinigt werden.* Für die Angliederung von Cleven insbesondere spreche dessen geographische Lage, die es zum Schlüssel, zum End- und Vereinigungspunkte der nach Italien auslaufenden bündnerischen Täler machen, sodann dessen Bedeutung als Korn- und Handelsmarkt, als Hauptplatz des Speditionshandels jenseits der Berge. Für die Angliederung des St. Jakobstales, der Gemeinde Villa und der Landschaft Worms spreche ganz besonders die Treue und Anhänglichkeit, welche diese Gebiete immer und ganz besonders zur Zeit des Abfalls des übrigen Veltlin Graubünden gegenüber an den Tag gelegt hätten, und ihr ausdrücklicher Wunsch, mit Graubünden vereinigt zu werden. Auch seien die Landschaft Worms und das St. Jakobstal schon aus frühern Zeiten an eine demokratische Regierung gewöhnt und würden sich ferner im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse für den Anschluß eignen.

4. Eine andere Bewandtnis habe es mit dem übrigen *Veltlin.* Dieses sei zu reich an Produkten, um mit dem durchwegs armen Graubünden einer gemeinschaftlichen Verwaltung des Finanz- und Gerichtswesens unterstellt zu werden. „Ihr Reichtum würde das teuerste Kleinod unseres Bergvolkes, seine Freiheit, seine Sitten gefährden. Zudem seien die Einwohner des Veltlins ein Volk qui nec totam libertatem, nec totam servitutem ertragen können, für welches die Einführung eines repräsentativen Regierungssystems passender und dem Glück der Einwohner entsprechender seyn würde als eine reine Demokratie.“ Der Kanton Graubünden wünsche also, daß aus der Landschaft Veltlin *ein besonderer Kanton der Eidgenossenschaft* gemacht werde. Schon ihre große Bevölkerungszahl (65 000 Seelen) und ihr großes steuerbares Vermögen (50 Millionen Schweizerfranken) rechtfertigen dies.

5. Betreffend die anno 1797 vollzogene widerrechtliche *Konfiskation* des bündnerischen Privatvermögens müsse ein billiger und gerechter Ausgleich getroffen werden, da man den Graubündnern nicht zumuten könne, diejenigen mit Zuneigung und Liebe als Bundesbrüder anzusehen, die in dem ungestörten Besitz des ihnen auf die ungerechteste Art entrissenen Gutes bleiben möchten.

Dies die Wünsche und Ansprüche, die, wie es im Schreiben der bündnerischen Behörden ausdrücklich heißt, dem Präsidenten der Tagsatzung, der Tagsatzung selbst und ihrem diplomatischen Ausschuß zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Die bündnerische Tagsatzungsdeputation übergab dem Tagsatzungspräsidenten v. Reinhard das Memorial. Und nun erfolgte sofort die böse Tat, die fortzeugend Böses mußte gebären. Reinhard fand es nämlich für gut, die Eingabe der bündnerischen Standeskommission sowohl der diplomatischen Kommission als der Tagsatzung zu *verheimlichen*. Reinhard behauptete nachher, er hätte den bündnerischen Tagsatzungsabgeordneten, die ihm das Schriftstück überreichten, erklärt, daß er nicht für angemessen finde, es der Tagsatzung vorzulegen, weil dadurch eine für den Kanton Graubünden ungünstige Diskussion entstehen könnte, worauf es ihm die bündnerischen Deputierten überließen, nach Gutfinden zu handeln. Wenn sie das wirklich getan hatten, so konnte es jedenfalls nicht in der Meinung geschehen sein, daß die Vorschläge ihrer Standesbehörden fortan als Luft behandelt werden, sondern in der Annahme, daß sie im Schoße der geheimen Beratung soweit als möglich berücksichtigt würden. Als der Entwurf der eidgenössischen Gesandtschafts-Instruktion (am 15. September) in der Tagsatzung beraten wurde, da beschränkten sich die bündnerischen Abgeordneten darum auf den Antrag, *daß die Ansprüche ihres Kantons auf Veltlin, Cleven und Worms noch kräftiger ausgedrückt und der Gesandtschaft zur Pflicht gemacht werde, auf unbedingte Rückerstattung jener Gebiete zu dringen.* Über die Art und Weise, wie sie mit Graubünden und mit der Schweiz verbunden werden sollten, enthielt der Instruktionsentwurf nichts, weil die diplomatische Kommission von den Anträgen Graubündens keine Kenntnis erhalten hatte. Wenn die bündnerische Deputation auf diese Lücke in der Instruktion nicht hinwies und eine weitere Ergänzung nicht verlangte, so geschah es deswegen, weil sie erwarten durfte, daß die diplomatische Kommission oder zum mindesten die eidgenössische Gesandtschaft über die speziellen Anträge der Bündner orientiert sei, und weil die Einzelheiten der Vorschläge im

1) Vgl. das Schreiben der bünd. Gesandtschaft an den Kleinen Rat, d. d. 18. Januar 1815. St. A.

2) Abschied II, 46 f.

Interesse der Unterhandlungen nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden durften, und weil *die Instruktion im übrigen die eidgenössische Gesandtschaft ausdrücklich verpflichtete, „die Rechte des Standes Graubünden und den allenfalls von ihm nach Wien abzuordnenden Deputierten auf das kräftigste zu unterstützen*, aufstoßende Schwierigkeiten womöglich aus dem Wege zu räumen, die Notwendigkeit der Zurückerstattung nachdrücklich vorzustellen und *das Recht geltend zu machen, welches zu Gunsten so vieler in den genannten Provinzen ihres Eigentums beraubten Familien laut und feierlich spricht*".[1]) Es lag offenbar im Sinne dieser Instruktion, daß den Wünschen der Bündner bei den Unterhandlungen Rechnung getragen werde, und die Instruktion hatte den großen Vorteil, daß sie der Gesandtschaft den für die diplomatischen Unterhandlungen nötigen Spielraum gewährte. War nicht alles Wünschbare zu erlangen, was sich bei der Konkurrenz Oesterreichs voraussehen ließ, so vermochte eine kluge, umsichtige und tätige Gesandtschaft wenigstens etwas zu retten.

Leider fehlte es nun aber gerade an dieser wichtigsten Voraussetzung. Zu Mitgliedern der eidgenössischen Gesandtschaft nach Wien wählte die Tagsatzung den Bürgermeister Reinhard von Zürich, Staatsrat Montenach von Freiburg und Bürgermeister Wieland von Basel. Das Haupt der Gesandtschaft war Reinhard.

Über die Qualifikation dieser Gesandtschaft für ihre schwierige Aufgabe hat Oechsli[2]), gestützt auf eine ansehnliche Zahl von kompetenten zeitgenössischen Zeugen, ein vernichtendes Urteil gefällt. Reinhard wird vom preußischen Gesandten Justus Gruner als „un homme borné mais d'une ambition démesurée" charakterisiert. Als borniert und seiner Aufgabe nicht gewachsen bezeichnet ihn auch der russische Gesandte Capo d'Istria. Pictet de Rochemont, der hervorragendste schweizerische Diplomat jener Zeit, beklagt sich über die Untätigkeit und Trägheit Reinhards. Wieland wurde allgemein als der Klügere betrachtet, litt aber an Schüchternheit. Montenach war ein Intrigant, der in den Sitzungen des Ministerkomitees wiederholt das Gegen-

[1]) Abschied II, Beilage A, S. 2.

[2]) In dem eben erschienenen II. Band seiner Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (S. 252/3). Vgl. die Äußerung Albertinis S. 291 (Separatabdruck S. 69).

teil von dem behauptete, was seine Kollegen vorbrachten (so auch in der Veltlinerfrage), und ihnen hinter ihrem Rücken entgegenwirkte. Montenach selbst charakterisiert seine Tätigkeit als Mitglied der schweizerischen Gesandtschaft in Wien folgendermaßen: „Mein erstes war, sie zu trennen, was leicht war, da keiner den andern leiden mochte. Ohne meine Grundsätze aufzuopfern, tat ich dergleichen, als ob ich bald die Meinung des einen, bald die des andern billige; so wurde ich der Vertraute von beiden, und es gelang mir, ihre Tätigkeit zu lähmen, soweit sie der meinigen entgegen war.“ Die ganze Nichtsnutzigkeit dieser schweizerischen Gesandtschaft aber liegt ausgesprochen in einem Briefe Pictets an Turettini, wo er schreibt: „En tout c'est une pitié que cette deputation de la Diète. La suisse n'avait pas besoin de ce ridicule.“

Eine Reihe von Kantonen hatte noch besondere Deputationen nach Wien abgeordnet, so die Waadt, St. Gallen, Tessin, Bern und Genf. Sogar einzelne Landschaften, wie Pruntrut und Biel, ließen sich dort vertreten. Was Graubünden betrifft, dem seine Teilnahme an den Unterhandlungen so sehr verübelt worden ist, so muß hier ausdrücklich festgestellt werden, daß es anfänglich keine Gesandtschaft in Wien hatte. Denn Bundespräsident Vincens von Salis-Sils und Stadtrichter Daniel von Salis-Soglio, die in der ersten Hälfte Oktober dort eintrafen, hatten vom Kanton zuerst keinerlei Aufträge. Sie waren von den durch die Konfiska geschädigten bündnerischen Familien hingesandt worden, um die Regelung dieser Angelegenheit zu betreiben.[1])

[1]) Über diese private Mission gibt die Privatkorrespondenz der beiden Gesandten Daniel v. Salis-Soglio und Bundespräs. Vincens v. Salis-Sils an Podesta Andr. v. Salis-Soglio in Chur, deren Kenntnis ich der Freundlichkeit des Hrn. Rektor Jecklin verdanke, einige Auskunft. Die Briefe (im ganzen 13 Stück) reichen zeitlich vom 12. Okt. 1814 bis 2. Febr. 1815. Fast alle sind von Daniel v. Salis geschrieben. Nur zwei derselben (die vom 26. Oktober und 21. Dezember) zeigen die Schriftzüge des Vinc. v. Salis. Die Korrespondenz enthält nicht vieles, was nicht auch in den Relationen von Vinc. v. Salis an die bündnerische Regierung enthalten wäre. Die Briefe sind für uns aber insofern von Wert, als wir durch sie die Gewißheit erhalten, daß der ausgesprochene Verdacht, die bündnerischen Abgeordneten hätten bei ihrer diplomatischen Tätigkeit in Wien ihre Privatinteressen auf Kosten der Landesinteressen verfochten und dadurch den Unterhandlungen ge-

Der bündnerische Große Rat, der sich am 2. November versammelte, fand für gut, den einen der beiden Genannten, nämlich Bundespräsident Vincens v. Salis, auch als Bevollmächtigten des Kantons zu bezeichnen, mit dem speziellen Auftrag, im Einverständnis mit der eidgenössischen Gesandschaft eine *Entschädigung des Standes Graubünden für die Rechtsamen und Einkünfte,* die es durch den Verzicht auf die ehemaligen Untertanenlande einbüßte, zu erwirken.[1]) Die bündnerische Regierung

---

schadet, durchaus unbegründet ist. Die Tätigkeit der beiden Abgeordneten beschränkte sich auf kurze Besuche bei Ministern, Monarchen und andern Fürstlichkeiten, insbesondere bei den Mitgliedern des Schweizerkomitees, Visiten, die den Zweck hatten, die betreffenden Persönlichkeiten über die Konfiskationsangelegenheit an der Hand einer auch der schweiz. Gesandtschaft eingehändigten Denkschrift vom 25. Oktober (abgedruckt bei Klüber), die sie ihnen überreichten, zu orientieren. Die Besuche fanden in der Zeit vom 12. Oktober bis 9. Dezember, also noch bevor in Bezug auf die Zugehörigkeit des Veltlins dem Kongreß noch irgend ein offizieller Vorschlag eingereicht worden war, und im Einverständnis mit der eidgenössischen Gesandtschaft statt. Von der zukünftigen politischen Zugehörigkeit des Veltlins war meistens gar nicht oder nur insofern die Rede, als einige Minister erklärten, daß die Konfiskationssache in Verbindung mit den schweizerischen Verhältnissen erledigt werden würde. Nur Wessenberg gab in der Audienz vom 9. Dezember eine bestimmtere Erklärung ab, indem er sagte, „daß den bündn. Privatleuten allerdings Unrecht geschehen sey, und diesem auf irgend eine Art werde abgeholfen werden müssen, wobei freilich die beschädigten sich auch etwas werden müssen gefallen lassen, daß wir nicht mehr an *einigem* Erfolg der Unterhandlung wenigstens, sollten zweifeln dürfen . . . . Über das Schicksal des Veltlins selbst äußerte er sich, es scheine die Schweiz wisse noch nicht, ob und wie diese Thäler mit Bünden einverleibt werden können; übrigens werde der Kaiser keinen Anstand nehmen, solche ihr einzuräumen.“ (Brief vom 10. Dezember.) Nach dem 9. Dezember, also während der ganzen Zeit der Kongreßverhandlungen taten die bündnerischen Gesandten nichts anderes, als das, wozu sie von der bündnerischen Regierung beauftragt waren. Eine Kollision zwischen ihren Pflichten gegenüber dem Lande und denjenigen gegenüber den Privaten konnte umso weniger entstehen, als der Kongreß die Rechtmäßigkeit der privaten Ansprüche von Anfang an gutgeheißen hatte und es sich lediglich noch um den Entscheid über die Art der Entschädigung handelte.

[1]) Kreditiv vom 5. November 1814; Schreiben der Regierung an Salis d. d. 7. November 1814. Kantonsbibliothek Msc. B 1614.

ermangelte nicht, der eidgenössischen diplomatischen Kommission von diesem Beschluß des Großen Rates Kenntnis zu geben,[1]) diese Forderung, die übrigens schon in der ersten bündnerischen Denkschrift enthalten war, nachdrücklich zu bestätigen und einläßlich zu begründen. Sie erblickte die Rechtfertigung dieses Anspruches einmal darin, daß Graubünden ehemals im unbestrittenen Besitz der Hoheitsrechte über das Veltlin war und es dermalen wieder sei, und die von Rechts wegen nicht anders als auf der Grundlage einer gütlichen Übereinkunft aufgehoben werden könnten, sodann darin, daß das finanziell gänzlich erschöpfte Graubünden durch eine solche Abfindungssumme in den Stand gesetzt würde, sein Wehrwesen so zu gestalten, wie es ihm als Grenzkanton zukomme und im höchsten Interesse der ganzen Eidgenossenschaft und der verbündeten Mächte sei. Die Regierung wünschte, daß ihre Note durch Vermittlung der Tagsatzung auch der eidgenössischen Gesandtschaft mit möglichster Beschleunigung und warmer Empfehlung übermittelt werde. Das Quantum und die Art der Entschädigung sollte, nachdem die drei Landschaften mit der Schweiz vereinigt seien, die Tagsatzung festsetzen. Sollten sie aber nicht zur Schweiz kommen, so möge die eidgenössische Gesandtschaft beim Kongreß auf die unmittelbare Ausmittlung einer Entschädigung dringen.

Diese nachträgliche Eingabe der bündnerischen Regierung widersprach den früher von Graubünden geäußerten Wünschen und Ansichten betreffend die Einverleibung des Veltlins nicht. Sie sollte bloß eine Ergänzung derselben darstellen und den Anspruch auf eine Entschädigung des Kantons für aufzuopfernde Hoheitsrechte und Einnahmen etwas stärker hervorheben, als es in der ersten Eingabe geschehen war. Bei der Tagsatzung aber, welche dank der Verheimlichung Reinhards von den frühern Äußerungen des Standes Graubünden nicht das mindeste wußte, machte dieses nachträgliche Begehren in seiner Isoliertheit von den übrigen Anträgen den Eindruck, als sei es den Bündnern eigentlich nur darum zu tun, von den ehemaligen Untertanen für die aufgeopferten Rechte und Einkünfte entschädigt zu wer-

[1]) Nota an die hochlöbl. diplomatische Kommission in Betreff der Landschaft Veltlin, Clefen und Worms d. d. 7. November 1814. Kantonsbibliothek Msc. B 1614.

den, während ihnen die politische Zugehörigkeit derselben gleichgültig sei. Dieses verhängnisvolle Mißverständnis war die erste böse Folge jener willkürlichen und rücksichtslosen Behandlung der bündnerischen Anträge seitens des Tagsatzungspräsidenten Reinhard. Die Tagsatzung gab ihrer Unzufriedenheit über das bündnerischen Großen Rat gefaßte Konklusum unverhohlen Ausdruck und erklärte, der eidgenössischen Gesandtschaft in Wien diese Forderung nicht empfehlen zu können. Die Abgeordneten einiger neuen, aus ehemaligen Untertanengebieten hervorgegangenen Kantonen wehrten sich besonders gegen den in der bündnerischen Note enthaltenen Grundsatz, daß ehemalige Untertanengebiete ihre Hoheitsrechte von ihren frühern Oberherren nachträglich noch abkaufen sollten. Die Tagsatzung beschloß, das Schreiben der bündnerischen Regierung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien mitzuteilen, im übrigen aber die frühere Instruktion zu bestätigen. Von der bündnerischen Ansprache einer Geldentschädigung sollte die Gesandtschaft erst dann Gebrauch machen, wenn die Restitution der fraglichen Territorien aussichtslos geworden sei.[1])

Aus diesen Verhandlungen konnten die bündnerischen Behörden unschwer entnehmen, daß die Tagsatzung über den Inhalt ihrer ersten Note, worin sie sich über die Angliederung der Landschaften mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen hatte, in Unkenntnis geblieben sei. Die bündnerischen Abgeordneten auf der Tagsatzung, J. U. Sprecher, J. F. Tscharner und Martin Riedi beeilten sich, das bei den Tagherren über den bündnerischen Standpunkt in der Veltlinerfrage obwaltende Mißverständnis durch eine nochmalige ausführliche und zusammenhängende Darlegung ihrer Ansprüche und Vorschläge zu heben. Das Aktenstück erörterte die ganze Angelegenheit in gründlichster Weise.[2])

Die *Rückgabe der Landschaften* an die schweizerische Eid-

---

[1]) Auszug aus dem Protokoll der eidg. Tagsatzung vom 12. November 1814. Kantonsbibliothek Msc. B 1614.

[2]) Note über die Ansprüche und Vorschläge des Standes Graubünden in Betreff der Landschaften Veltlin, Clefen und Worms vom 13. Dezember 1814. Kantonsbibliothek Msc. B 1616 und abgedruckt in Abschied II, Beilage Z.

genossenschaft wird darin nochmals als der *erste wesentliche Antrag* bezeichnet. Graubünden stimmte auch ihrer Aufnahme als gleichberechtigte Teile zu in der Hoffnung auf eine billige Schadloshaltung für aufgeopferte Rechte und Einkünfte, und in der Erwartung einer vollständigen Entschädigung der durch die Konfiska zu Schaden gekommenen Privatleute. Auch hinsichtlich der politischen Stellung der neuen Gebiete im eidgenössischen Staatsverband beharrt Graubünden auf seinen frühern Vorschlägen; es wünscht, daß Cleven und Worms als zwei Hochgerichte mit Graubünden vereinigt werden und zwar Cleven als ein Hochgericht mit vier Standesstimmen und ebensovielen Vertretern im Großen Rat und Worms mit dem Anspruch auf zwei Standesstimmen und zwei Großratsdeputierte. Das eigentliche Veltlin soll als ein besonderer Kanton der Eidgenossenschaft konstituiert werden. Die Begründung dieser Forderung ist zu charakteristisch, als daß ich auf ihre Wiedergabe verzichten könnte. Es ist mir, als gucke aus den bezüglichen Sätzen die schlecht verborgene Abneigung gegenüber den Veltlinern und der bestimmte Entschluß hervor, die Leute nicht in die bündnerische Volksgemeinschaft aufnehmen zu wollen.

„— — Schon die abgesonderte Lage dieses Thals, das sich durch eine hohe Gebirgskette von den äußersten Thälern des jetzigen Cantons getrennt und um mehrere Tagreisen von dessen Hauptort entfernt befindet, würde die Theilnahme seiner Abgeordneten an allen Staatsverhandlungen unglaublich erschweren, und hierdurch den ohnehin nicht allzu raschen Geschäftsgang dieses ausgedehntesten aller Volksstände noch mehr lähmen, verwickeln und unterbrechen. Die Verzögerungen, die Versäumnisse, die Stockungen, welche hieraus erwachsen müßten, würden in wichtigen Augenblicken selbst die Interessen der Eidgenossenschaft, immer aber die des Cantons, höchst bedenklich gefährden können.

„Noch wichtiger aber, und durchaus entscheidend ist die denklichkeit, welche aus der ausfallenden Verschiedenheit des Landes und seiner Bewohner entspringt. Ein einfaches, armes, seit Jahrhunderten an rein demokratische Formen gewöhntes Bergvolk kann diese für andere Völker so bedenkliche Formen, nicht nur gefahrlos beybehalten, sondern es kann vielmehr nur

ausschließlich unter solchen Formen bestehen, welche ihm Einfachheit, Sparsamkeit, und soviel die Handhabung guter Ordnung zuläßt, möglichste Unabhängigkeit jedes einzelnen Theiles als Grundbedingung seiner ganzen Staatseinrichtung gewährleisten. Die bündtnerischen Gemeinden liegen zerstreut, in abgesonderten, durch steile Berghöhen getrennten Thälern, oder selbst auf dem Rücken dieser Gebürge, manche derselben zum Theil ohne, zum Theil in beschwerlicher und zur Winterszeit oft ganz unterbrochener Verbindung mit den nächst angränzenden Landschaften. Diese eigenthümliche Lage hat es nothwendig gemacht, daß hier, nach dem paßenden Ausdrucke eines mit unserm Lande vorzüglich bekannten Geschichtsschreibers, „jede Gemeinde in dem Bezirke vollgewaltig ward, worinn die Natur sie gleichsam eingemauert hat" —. Diese Lage hat jenen Freyheitsstolzen Volkssinn erzeugt und genährt, der schon vom eingebohrnen Bündtner zuerst durch langen Umgang genau gekannt, und bey der Leitung dieses Volkes von Seite seiner Regierung auf das sorgfältigste berücksichtigt werden muß.

„Diese Lage des Landes, dieser Geist seines Volkes, die Beschränktheit der Glücksgüter auch bey den Wohlhabenden, die hierdurch angewöhnte Gleichheit der Vermögens-Umstände, der mindere Verkehr mit dem Auslande, die wenigen und einfachen Verhältnisse im Innern, haben also in diesem Lande eine Verfaßung befestiget, die einem andern vielleicht ebenso sehr zum Verderben gereichen würde, als das unsrige in ihren Hauptgrundsätzen immer das Unterpfand seiner Ruhe, seines Glücks und, bey weiser Benutzung, auch die Mittel zu fortschreitender Vervollkommnung seiner bürgerlichen Ordnung sind wird.

„Die Landschaft Veltlin bietet in allen diesen Beziehungen den auffallendsten Gegensatz gegen Graubünden, und hiedurch das augenscheinlichste Bedürfniß einer merklich verschiedenen Staatsverfassung dar.

„Eine starke Bevölkerung, im Schooß eines einzigen, ebenen und milden Thales zusammengedrängt, ist einer weit konzentriertern Regierungsform, als jenes Bergland, fähig und bedürftig.

„Schon die große Verschiedenheit der Vermögensumstände, welche hier, wie in allen von der Natur begünstigten Ländern, hoher Überfluß neben tiefer Armuth darstellt, muß durch schärfern Abstich und Abgränzung seiner Stände, durch größere Ab-

hängigkeit und gedämpfteres Selbstgefühl der niedern, wie durch überwiegenden Einfluß der höhern Klaßen, jenem Geiste der reinen Democratie nothwendig widerstreben, welcher nur da, wo Ähnlichkeit der Sitten und Verhältnisse ihn erzeugt, auch zugleich ihren Mißbräuchen steuern und ihre Gefahren abwenden kann. Dem gedrücktern Theile des Veltliner-Volkes muß der freye und klare Sinn durchaus abgehen, womit der bündtnerische Landmann seit Jahrhunderten an der Berathung und Entscheidung seiner wichtigsten Angelegenheiten unmittelbar Theil nimmt. Der mächtigere Theil aber würde jene anschauliche Kenntnis des Charakters unsers Bergvolks und jene Achtung für dessen wahre Rechte und Bedürfniße, die seine Lenker nie ungestraft verläugnen dürfen, sich zu keinen Zeiten weder aneignen können noch wollen. Bündten kann nur durch Bündtner regiert werden. Die Einverleibung Veltlins (auf den Fuß eines mitregierenden Cantons-Theils) aber würde Fremde, sey es in größerer oder kleinerer Anzahl, zur Mitregierung unsers Landes herbeyrufen, und so durch eine unnatürliche Verbindung widerstrebender Bestandtheile den Keim des Mißtrauens und etwaiger Spaltungen und Zerwürfniße in den neu gebildeten Staatskörper niederlegen.

„Aus diesen überwiegenden Gründen haben die beyden ersten Behörden des Standes Graubündten die Überzeugung geschöpft, und der Hohen Tagsatzung ihren angelegenen Wunsch dahin zu eröffnen beschloßen, daß, zum gemeinschaftlichen Besten, sowohl der beyden betroffenen Theile, als des ganzen Eidsgenößischen Staatenbundes in keinem Fall eine Verbindung Veltlins mit diesem Stand zu einem gemeinsamen Staate zugelaßen, sondern jene vielmehr in Betracht ihrer bedeutenden Volkszahl, ihres ansehnlichen Wohlstandes, und ihrer großen militairischen und mercantilischen Wichtigkeit zu einem eigenen Stande der Eidsgenoßenschaft constituiert werden möge."

Dem Antrag der diplomatischen Kommission gemäß wurde diese Denkschrift der eidgenössischen Gesandtschaft in Wien mitgeteilt. Die ihr früher erteilte Instruktion fand sie nicht für nötig abzuändern, da sie den Anträgen Graubündens nicht entgegen war, die eidgenössischen Gesandten vielmehr verpflichtete, mit allen Kräften für die Rückerstattung der drei Landschaften zu wirken und sich dafür zu verwenden, *daß ihre Vereinigung mit*

der Schweiz unter möglichst vorteilhaften Bedingungen für den Kanton Graubünden geschehe. Die von Graubünden angesprochene Geldentschädigung für verlorene Rechte und Einkünfte wollte die diplomatische Kommission auch diesmal nicht befürworten, und die Tagsatzung bestätigte den am 12. November hierüber gefaßten Beschluß.

Die bündnerische Tagsatzungsdeputation unterließ nicht, den bündnerischen Vertreter in Wien durch eine einläßliche Zuschrift (vom 15. Dezember)[1]) über das durch Reinhard verursachte Mißverständnis und die dadurch veranlaßte neue Eingabe Graubündens in Kenntnis zu setzen. Salis wurde beauftragt, bei Herrn von Reinhard vorstellig zu werden, *im Einverständnis mit der eidgenössischen Gesandtschaft vor allen Dingen auf eine unbedingte Rückgabe der drei Provinzen an die Eidgenossenschaft hinzuarbeiten.* Seiner besondern Aufmerksamkeit und sorgfältigen Verwendung wurden empfohlen: die Art und Weise der Angliederung der drei Täler und die Schadloshaltung des Kantons für die aufzuopfernden oberherrlichen Rechte, zwei Punkte, über die die eidgenössische Gesandtschaftsinstruktion nichts enthielt. Da man über die Schwierigkeiten der fraglichen Unterhandlungen überhaupt nicht im Zweifel war, so wurde bündnerischerseits ausdrücklich gewünscht, daß nicht zu vorlaut auf diese Spezialverhältnisse eingetreten und *womöglich die Festsetzung der innern Verhältnisse der anzugliedernden Gebiete dem Entscheid der Tagsatzung vorbehalten werde.* Es wurde auf eine Reihe bemerkenswerter Gesichtspunkte hingewiesen, die bei den Unterhandlungen gute Dienste hätten leisten können, wenn Reinhard sich gegenüber allen bündnerischen Wünschen und Vorschlägen nicht so ablehnend verhalten hätte.

Versetzen wir uns nun nach Wien, wo die Angelegenheit zum Austrag gelangte. Dort weilten seit der zweiten Hälfte September die eidgenössische Gesandtschaft und die zahlreichen kantonalen Vertretungen, darunter auch die beiden bündnerischen Abgeordneten, von denen, wie oben erwähnt, Bundespräsident Salis nachträglich (5. November) als Vertreter des Kantons bezeichnet worden war, weil die bündnerischen Behörden bald bemerken mußten, daß man sich eidgenössischerseits ihrer Vor-

[1]) Kantonsbibliothek Msc. B 1614.

schläge nicht sehr annahm. Salis erhielt den Auftrag, die Interessen des Kantons bestmöglichst zu wahren, aber mit der besondern Weisung, daß das *im Einverständnismit der eidgenössischen Gesandtschaft geschehe.* Eine spezielle Instruktion erhielt er vorläufig nicht. Nach Empfang dieses Auftrages begab er sich zu Reinhard, um zu erfahren, wessen er sich von seiner Seite zu versehen habe. Gesprochen wurde bei dieser ersten Zusammenkunft nur von der Entschädigungsansprache des Kantons, die Reinhard nicht unterstützen zu können erklärte. Salis selber fand dies begreiflich. In seinem Schreiben an die bündnerische Regierung äußerte er, daß er selbst nicht verstehen könne, wie man eine Wiedervereinigung der abgerissenen Landschaften und gleichzeitig noch eine Entschädigung für verlorene Souveränitätsrechte verlangen könne.

Als Reinhard dann Mitteilung erhielt, daß die eidgenössische, bündnerische und veltlinische Gesandtschaft bald vor die mit der Erledigung der schweizerischen Angelegenheiten betrauten Ministerkonferenz des Kongresses berufen würden, veranstaltete er eine Konferenz der schweizerischen und bündnerischen Delegierten, damit man sich vorläufig unterrede. Das war nun allerdings nicht mehr zu früh. Es war vielmehr der letzte Termin, um sich über die beim Kongreß zu unternehmenden Schritte und die zu stellenden Forderungen zu einigen. Wenn Reinhard früher geglaubt hatte, über die Anträge der Bündner hinweg zur Tagesordnung schreiten und die Veltlinerfrage nach seinen persönlichen Wünschen erledigen zu können, so hätten ihn die unmittelbar vorausgegangenen Unterhandlungen zwischen den bündnerischen Behörden und der Tagsatzung belehren sollen, daß Graubünden nicht so mit sich werde umspringen lassen, um so weniger, als seine Anträge in der Hauptsache sehr wohl begründet und für die zukünftige politische Entwicklung des Kantons von besonderer Bedeutung waren.

Reinhard aber war weit davon entfernt, die Wichtigkeit des Augenblicks zu ermessen und einen Ausgleich mit den Bündnern durch teilweises Entgegenkommen zu erzielen, um sie dadurch zum Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen zu bewegen und so vor dem Ministerkomitee mit größerer Sicherheit und Entschiedenheit auftreten zu können. Ein Einverständnis zwischen

den beiden Gesandtschaften wäre in diesem Zeitpunkte um so leichter zu erreichen gewesen, als man über zwei Punkte einig war, nämlich darüber, daß man das ganze ehemalige bündnerische Untertanengebiet zurückfordern wolle und daß die durch die Konfiska zu Schaden gekommenen Privatleute entschädigt werden sollen. Verschiedener Meinung war man nur über zwei andere Fragen: 1. über die Art und Weise, wie die drei Talschaften der Schweiz angegliedert werden sollen und 2. über das Begehren des Standes Graubünden, für die Einbuße an Souveränitätsrechten und Einkünften von den Veltlinern entschädigt zu werden. Reinhard erklärte wiederholt, daß er für die Entschädigungsforderung Graubündens bei den Unterhandlungen nicht eintreten könne. Er konnte sich hierin auf eine bezügliche Weisung der Tagsatzung berufen, und der bündnerische Gesandte selbst war ja der Überzeugung, daß sich diese Forderung nicht aufrecht erhalten lasse. Um so eher durfte er hoffen, daß die eidgenössische Gesandtschaft in der Frage der Vereinigung jener Gebiete mit der Schweiz den bündnerischen Standpunkt würdigen würde, der, wie früher ausgeführt wurde, dahin ging, daß Cleven und Bormio mit Graubünden als je ein Hochgericht vereinigt, aus dem Veltlin aber ein besonderer Kanton der Schweiz gemacht würde.

Reinhard aber verhielt sich auch zu diesem *Hauptanliegen* der Bündner durchaus ablehnend. Er erklärte den bündnerischen Gesandten, „daß die Schweiz keine Vermehrung der Kantone mehr zugeben könne" und daß es sich einzig darum handle, die Täler mit Graubünden zu vereinigen. Der bündnerischen Gesandtschaft mußte durch diese Erklärung überrascht sein, weil ihr bekannt war, daß ja noch drei neue Kantone (Wallis, Neuenburg und Genf) der Schweiz angegliedert werden sollten. Auch war weder in der diplomatischen Kommission, noch in der Tagsatzung, noch in der Instruktion von einem solchen Vorbehalt gegenüber dem Veltlin die Rede gewesen, und es mußte die Vermutung entstehen, daß die Vereinigung des ganzen Veltlins mit Graubünden Reinhards persönlicher Wunsch sei, ein Verdacht, der durch die Behandlung der ersten bündnerischen Denkschrift bestätigt wird. Gegenüber der bestimmten Erklärung des bündnerischen Vertreters, daß der Große Rat jede Art

der Vereinigung des eigentlichen Veltlins mit Bünden abgelehnt habe, und daß auf nichts eingetreten werde, was für den Kanton schlimme Folgen haben könnte, beharrte Reinhard mit der nämlichen Bestimmtheit auf seiner individuellen Ansicht, daß eine „kondizionierte" Vereinigung mit Graubünden statthaben *müsse*. Die Bündner mochten sich sowohl darüber als über die Konfiska auf bestimmte Anträge besinnen und nicht durch vorgefaßte Meinungen etwas von der Hand weisen, was schwerlich mehr zu erhalten wäre. Salis äußerte, er überlasse es ganz der schweizerischen Gesandtschaft, instruktionsgemäß zu handeln; er mache aber darauf aufmerksam, daß in den Unterhandlungen darauf Bedacht genommen werden müsse, daß, falls auch das Veltlin zu Bünden käme, dem Kanton aus der Vereinigung keine Nachteile erwachsen.[1])

Am darauffolgenden Tage (12. Dez.) kamen nun die schweizerischen, bündnerischen und die beiden Veltliner Deputierten, Guicciardi und Stampa, bei Reinhard zusammen. Dieser eröffnete die Konferenz mit dem Hinweis auf den Zweck der Versammlung und wünschte die Ansichten der Veltliner zu vernehmen. Guicciardi erwiderte im Namen der Veltliner Deputation, daß sie aus Achtung vor dem schweiz. Landammann erschienen seien. Die Aufforderung, sich über die Angelegenheit des Veltlins zu äußern, komme ihnen unerwartet, da sie eidlich verpflichtete östreichische Untertanen und von ihren Tälern an den Kaiser von Oesterreich gewiesen worden seien, mit einer Adresse, die den Gesinnungen der Ehrfurcht und Anhänglichkeit nebst dem Wunsche, auch fernerhin mit der Lombardei vereinigt zu bleiben, Ausdruck gegeben habe.[2]) Sie hätten auf ihre Eingabe zwar

[1]) Schreiben Salis' an den Kleinen Rat d. d. 14. Dez. 1814. St. A.

[2]) Da bündnerischerseits vermutet wurde, daß die beiden Abgeordneten des Veltlins nicht genügend legitimiert gewesen seien, mag hier festgestellt werden, daß sich unter den Akten des K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Wiener Kongreßakten Fasc. 27, als Beilagen zu der Note vom 13. Dezember die Abschriften eines Kreditivs für Graf Diego Guicciardi und G. Stampa, ausgestellt vom Generalrat des Addadepartements d. d. 30. August 1814, einer Adresse von 26 Gemeindevertretern der Landschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio vom 14. Aug. 1814 und einer Instruktion für die beiden Abgeordneten ausgefertigt vom Generalrat des Addadepartementes befinden.

noch keine zustimmende Antwort erhalten, aber auch keine Andeutung, daß sie von der Lombardei getrennt werden sollten. Sie dürften sich in dieser Frage überhaupt nicht äußern, ohne vorher mit ihrem Souverän, dem Kaiser, hierüber Rücksprache genommen zu haben. Als Partikulare sehen sie nicht ein, inwiefern für die drei Täler eine Vereinigung mit der Schweiz vorteilhaft sein sollte, da sie ja auf drei Seiten an östreichisches Staatsgebiet grenzen und aus diesem allein ihre Lebensmittel beziehen, mit der Lombardei gleiche Sprache und gleiche Sitte haben und deren Volk für eine vollkommene Freiheit noch nicht reif sei. Reinhard brachte nun noch die Konfiska zur Sprache und wünschte von den Veltlinern zu vernehmen, wie sie diese Angelegenheit beurteilen. Guicciardi gab zu, daß den durch sie Betroffenen wirklich Unrecht geschehen sei. Aber das Veltlin habe daraus keinen Nutzen gezogen, denn alles sei in die Staatskassen des italienischen Reiches gewandert. An eine Erstattung in natura könne nicht gedacht werden; denn die Nation habe die Verkäufe garantiert, und diese können nicht rückgängig gemacht werden. Es werde keine Schwierigkeiten verursachen, das Unverkaufte zurückzuerstatten; für das Uebrige aber müsse man sich auf eine Entschädigungssumme einigen.[1])

Auf den 13. Dezember waren die eidgenössischen, bündnerischen und Veltliner Delegationen eingeladen, sich beim englischen Botschafter, Lord Stewart, einzufinden. Durch Capo d'Istria und Canning, die Vertreter Rußlands und Englands in der Schweiz, wurden sie in ein Zimmer geführt, wo der östreichische Minister, Baron v. Wessenberg, der russische Vertreter Freiherr v. Stein, der preußische Minister Wilhelm v. Humboldt, der englische Botschafter in Wien Lord Steward und der Herzog von Dalberg als Vertreter Frankreichs beisammen saßen. Es waren dies die Mitglieder der Kommission, die vom Kongreß zur Regelung der schweizerischen Angelegenheiten eingesetzt worden war.[2]) Als die Eingetretenen Platz genommen hatten, las der

[1]) Schreiben Salis' an die Regierung d. d. 14. Dez. 1814. St. A.

[2]) Dem französischen Deputierten wurde der Einsitz in das Komitee für die schweiz. Angelegenheiten erst am 27. Nov. gewährt. Da die bezüglichen Protokolle bis jetzt nirgends gedruckt sind, so mögen sie als kleine Berichtigung und Ergänzung zur Darstellung Oechslis (Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh., II, 262 ff.) unter den Beilagen (C) Aufnahme finden.

Vorsitzende des Komitees, Baron v. Wessenberg, aus dem Protokoll den Passus vor, durch welchen die Mächte der Schweiz ihre alten Grenzen zusicherten, daß aber die besondern Verhältnisse in Graubünden und in den drei Tälern des Veltlins, und die Spannung, die zwischen den Bewohnern beider Teile bestehe, besondere Verfügungen erfordern. Dann ward Reinhard aufgefordert, seine Ansichten in der Sache darzulegen. Er erstattete Bericht über das Ergebnis der Konferenz mit den Veltliner Deputierten. Dann erhielt Guicciardi das Wort. Er bestätigte, was er bei jener Zusammenkunft angebracht hatte, fügte dann aber noch hinzu, daß diese Täler niemals schweizerische Grenzgebiete gewesen seien, sondern zu Graubünden gehört hätten, und daß sie „una moderata sudditanza" einer vollkommenen Freiheit jederzeit vorziehen würden. Einige Minister äußerten ihre Verwunderung über das Anbringen Guicciardis, da sie sich erinnerten, daß die Täler einst selber gewünscht hätten, als vierter Bund mit Graubünden vereinigt zu werden, worauf Guicciardi wiederholte, sie blieben lieber, wie sie dermalen seien. Wessenberg ersuchte nun den bündnerischen Gesandten, allfällige Bemerkungen zur Sache zu machen. Salis erklärte, daß er vorläufig nichts beizufügen habe, da sich die Diskussion jetzt nur auf die Grenze der Schweiz beziehe, und die diesbezüglichen Wünsche seines Kantons in der Instruktion der eidgenössischen Gesandtschaft enthalten seien. Nur die Behauptung Guicciardis, daß die drei Veltliner Talschaften als ehemaliger integrierender Bestandteil Graubündens nicht schweizerisches Grenzgebiet seien, finde er so auffallend, daß er hoffe, sie werde von niemandem ernst genommen werden, da es nicht schwer hielte, das Gegenteil zu beweisen.

Salis und die beiden Veltliner wurden nun ersucht, sich in ein Nebenzimmer zu verfügen und dort zu warten. Sie warteten stundenlang, bis endlich die eidgenössischen Gesandten zu ihnen kamen und den Bündnern mitteilten, dass sie mit ihnen nach Hause gehen könnten, indem sie nicht mehr vorgelassen würden. Über das, was im Schoße der Konferenz in Abwesenheit der Bündner in Sachen des Veltlins gegangen war, meldete Reinhard dem Bundespräsidenten Vinzens v. Salis, daß Guicciardis sonderbare Äußerung über die Grenzen der Schweiz gründ-

lich widerlegt worden sei. Weiter habe er die Bittschrift über die Konfiska übergeben und gewünscht, die bündnerischen Abgeordneten möchten hierüber mündlich einvernommen werden, was die Minister für überflüssig gefunden hätten, da ihnen die einschlägigen Denkschriften bekannt seien.

Was in der Konferenz in Sachen des Veltlins sonst noch geredet worden war, verheimlichte Reinhard den Bündnern sorgfältig, obschon es sich um Dinge handelte, die die Bündner sehr interessiert hätten; denn laut dem Protokoll des Ministerkomitees hatte Reinhard in dieser Sitzung der Kommission seine Ansichten über die zukünftige politische Stellung dieser Gebiete auseinandergesetzt. Er hatte sich dahin geäußert, daß es entgegen den Aussagen der Veltliner Deputierten der Wunsch der Veltliner Bevölkerung sei, mit der Schweiz vereinigt zu werden. Die Eidgenossenschaft erachte diese Vereinigung als sehr wichtig für sie, und wenn Graubünden mit weniger Wärme dafür eintrete, als man erwarten sollte, so sei das dem Umstand zuzuschreiben, daß es eine zu starke Vermehrung des Einflusses der Katholiken im Kanton fürchte, und weil es seine pekuniären Ansprüche bei der Trennung seiner ehemaligen Untertanengebiete leichter zu realisieren hoffe, als bei der Vereinigung. In Bezug auf die Art der Vereinigung schlägt Herr v. Reinhard vor, die fraglichen Gebiete dem Kanton Graubünden anzugliedern und zwar sie als vierten Bund oder Halbkanton nach dem Muster Appenzells oder Unterwaldens zu organisieren, mit unabhängiger Verwaltung und Rechtsprechung; oder dann als ein politisch unabhängiger Körper, der im gleichen Zusammenhang mit dem Kanton Graubünden stehen solle, wie die beiden Halbkantone Unterwaldens und Appenzells, mit dem einzigen Unterschied, daß die Graubündner immer ein ausgesprochenes Übergewicht behalten. Die Ansicht Reinhards ward unterstützt durch seine Kollegen, die Herren Wieland und Montenach; nur war letzterer der Ansicht, daß, wenn man den zweiten Vorschlag annehme, es angezeigter sei, daß die beiden Teile einander gleichgestellt würden, in der Weise, daß ihre Stimme auf der Tagsatzung jedesmal, wenn nicht einheitlich, ungültig wäre. Der Inhalt des

[1]) Schreiben Salis, vom 14. Dez. 1814. St. A.

Protokolls deckt sich mit den Vorschlägen, die Reinhard dem Ministerkomitee in einer Note auch schriftlich eingegeben hatte.

An den Äußerungen Reinhards fällt Verschiedenes auf. Zunächst entsprach es nicht den Tatsachen und war jedenfalls auch nicht sehr klug, wenn Reinhard behauptete, Graubünden bezeuge weniger Wärme für den Anschluß der drei Täler an den eidgenössischen Staatskörper, als die Schweiz selbst. Gerade die Bündner waren es ja gewesen, die bei Beratung der Gesandtschaftsinstruktion und später wiederholt darauf angetragen hatten, daß die Gesandten vom Kongreß die unbedingte Rückerstattung jener Gebiete fordern sollten, und zwar höchst wahrscheinlich gerade deswegen, weil sie ihre Entschädigungsforderungen auf diesem Wege leichter zu realisieren hofften. Unklug war im Votum Reinhards sodann gewiß auch die Betonung des konfessionellen Momentes, das in den Augen der Bündner ein Hindernis für die Vereinigung sei. Dieses Bedenken wird bei einem Teile der Bevölkerung vorhanden gewesen sein; aber fast noch stärker wog die Angst der Bündner vor dem zukünftigen *politischen* Übergewicht der ehemaligen Untertanen im neuen Kanton. Bezeichnend ist ferner, daß Reinhard sich nicht einmal mit seinen Kollegen von der eidgenössischen Gesandtschaft auf einen einheitlichen Vorschlag geeinigt hatte, sodaß Montenach noch einen abweichenden Antrag stellen konnte. Und abgesehen davon, wie kompliziert war der Vorschlag Reinhards im Gegensatz zu den einfachen und den natürlichen Verhältnissen entsprechenden, praktisch leicht durchführbaren und für die Zukunft des Kantons jedenfalls weniger fragwürdigen Anträge Graubündens, ganz abgesehen davon, *daß der Vorschlag Reinhards ja darauf hinauslief, die Talschaften in ein neues Untertanenverhältnis zu Graubünden zu bringen und also dem von Österreich verfochtenen und durchaus gerechtfertigten Grundsatz der Gleichstellung dieser Gebiete mit den übrigen neuen Kantonen direkt zuwiderlief.*[1])

[1]) Damit sind wir mit unsern Ausführungen an einem Punkte angelangt, der für die Auffassung des Verlaufes der Unterhandlungen wichtig ist, über den man aber verschiedener Meinung sein kann. Oechsli (Gesch. d. Schweiz im 19. Jahrh. II, 281) nimmt an, daß die Ministerkonferenz in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1814 den Vorschlag Reinhards *betreffend die Vereinigung des Veltlins mit Grau-*

Der bündnerische Gesandte sah sich durch das Vorgehen Reinhards in eine peinliche Lage versetzt. Er war von Chur aus ungenügend instruiert, weil man sich hier zu der Zeit, wo man Salis zum Vertreter Bündens bezeichnete, darauf verließ, daß die eidgenössische Gesandtschaft instruktionsgemäß die Interessen und Wünsche Graubündens bei der Vereinigung der drei Täler mit der Schweiz berücksichtigen werde. Daß dem nicht so war, hatte Salis einer Unterredung mit Reinhard entnehmen können; aber dank der Geheimnistuerei dieses eidgenössischen Abgeordneten ihm gegenüber konnte er vor der Ministersitzung nicht erfahren, was für einen Vorschlag Reinhard dem Komitee überhaupt zu machen gedachte. Er erhielt von dessen Einzelheiten nur auf Umwegen und erst dann Kenntnis, als er dem Komitee bereits eingereicht war. Was sollte er nun tun? Er benachrichtigte die bündnerische Regierung unverzüglich über das Verhalten Reinhards und wünschte von ihr die Abordnung einer neuen Gesandtschaft, die mit genauern Instruktionen versehen werden sollte. Um aber inzwischen nicht untätig zu sein, wandte er sich in seiner Verlegenheit direkt an die Mitglieder des Schweizerkomitees, um sie mit den Wünschen

bünden einmütig (also auch mit Österreichs Einverständnis) angenommen habe, während das bezügliche Protokoll von einer Annahme dieses Teiles des Reinhardschen Antrages kein einziges Wort sagt. Oechsli begründet seine Äußerung damit, daß der Vorschlag in den Generalbericht Capo d'Istrias übergegangen sei und daß Reinhard (laut seinem Tagebuch) durch Canning und Capo d'Istria unterm 5. Januar die Mitteilung erhalten hätte, Österreich sei vor der einmütigen Annahme seines (des Reinhardschen) Vorschlages zurückgetreten. Diese Auffassung scheint mir nicht ganz einwandfrei. Wenn Wessenberg die Ermächtigung gehabt hätte, dem Vorschlag wirklich zuzustimmen, so hätte er sich in der Sitzung in diesem Sinne ausgesprochen. Der Umstand, daß eine Aussprache über den bezüglichen Antrag Reinhards in der Sitzung überhaupt nicht stattfand und daß nicht einmal Österreich zu demselben sich äußerte, mochte vielleicht bei den Mitgliedern den Eindruck erwecken, daß es ihm stillschweigend zustimme. Daß dem in Wirklichkeit nicht so war, daß man es österreichischerseits vielmehr darauf abgesehen hatte, freie Hand zu behalten, geht unseres Erachtens daraus hervor, daß der österreichische Minister nach wiederholten vorausgegangenen Besprechungen mit den Veltlinern schon am 3. Januar (vgl. Oechsli, Geschichte der Schweiz i. 19. Jahrh. II. 282) eine Note bereit hatte, in der es den gleichen Standpunkt vertrat, wie im Schreiben vom 10. Dezember,

Graubündens bekannt zu machen. Er hatte sich ferner aus eigener Initiative nochmals mit Reinhard in Verbindung gesetzt und ihm die bündnerischen Vorschläge betreffend die Verbindung der drei Täler mit der Schweiz abermals eindringlich ans Herz gelegt, sodaß er sich nun doch veranlaßt fühlte, seine Haltung den Bündnern gegenüber etwas zu ändern, wodurch dann freilich die Situation noch etwas konfuser wurde. Er versprach, den Ministern eine zweite Note eingeben und dann beantragen zu wollen, Cleven und Worms mit Graubünden zu vereinigen, das Veltlin in Bezug auf Gerichtsbarkeit und Verwaltung von Bünden zu trennen, es in politischer Beziehung indes als ein Viertel mit Bünden zu verbinden. Salis erwiderte, Graubünden könne sich damit nicht zufrieden geben; es wolle vom Veltlin nun einmal durchaus nichts wissen und wünsche für seine oberherrlichen Rechte entschädigt zu werden.

Als Reinhard sich weigerte, auf weiteres einzutreten und seinen neuen Vorschlag dem Ministerkomitee in einer zweiten Note unterbreitete, da reichte Salis am 28. Dezember dem nämlichen Komitee ebenfalls zwei Noten ein; die eine derselben betraf die Konfiska, die andere die Forderungen Graubündens in Bezug auf die Vereinigung des Veltlins mit der Schweiz. Er bemühte sich ferner, die Minister auch mündlich über die Sache zu informieren, und meldet zufrieden, daß sie ihn mit vieler Geduld und mit Gefälligkeit angehört und ihn u. a. gefragt hätten, ob seine Äußerungen die Ansichten das Kantons oder bloß einer Partei desselben seien, ob bei der Beratung im Großen Rat fremder Einfluß mitgewirkt habe oder ob das Gesuch der eigenen Überzeugung entspreche. Auf eine Entschädigung für verlorene Souveränitätsrechte sei in

---

denselben nur noch etwas einläßlicher begründete und mit einem bestimmten Vorschlag herausrückte (abgedruckt a. a. O. S. 827), daß ferner Wessenberg in den Sitzungen des Komitees vom 4.—16. Januar, wo die Grundzüge des Generalrapportes beraten wurden, wegen des Veltlins neuerdings Einwendungen machte (was er bei einer vorgängigen Annahme des Vorschlags kaum hätte tun können), und dem Generalrapport, der allerdings den Reinhardschen Vorschlag enthielt, auch den abweichenden österreichischen Vorschlag, aus den drei Talschaften einen besonderen Kanton zu bilden, einverleiben ließ. (Vgl. Oechsli a. a. O. S. 286.)

jetzigen Zeiten wenig Aussicht und die Trennung der drei Territorien nach dem Wunsche Graubündens werde Hindernissen begegnen, da die Veltliner Deputierten dagegen seien und in diesem Punkt von gewisser Seite (Österreich) unterstützt werden.

Wirklich wehrten sich auch die Veltliner mit Händen und Füßen gegen die von Reinhard vorgeschlagene Vereinigung mit der Schweiz. Sofort setzten sie sich in Verbindung mit Wessenberg und gaben unterm 24. Dezember dem Komitee eine Note ein, in der sie energisch verlangten, daß die drei Talschaften zu einem besonderen Kanton vereinigt werden; dessen zukünftige Verfassung und sein Verhältnis zur Eidgenossenschaft sollten von einer eidgenössischen und veltlinischen Abordnung unter Vermittlung Österreichs festgesetzt werden, und österreichische Truppen sollten das Gebiet bis nach Beendigung dieser Arbeit besetzt halten.[1])

Da Salis angesichts der Differenzen mit dem Haupte der eidgenössischen Gesandtschaft die Verantwortung für den allfälligen Mißerfolg der Unterhandlungen nicht auf sich nehmen wollte, sandten die bündnerischen Behörden zwei weitere Bevollmächtigte nach Wien, den Bundespräsidenten Christoph Albertini und Altlandrichter Christoph v. Toggenburg. Der Kleine Rat begründete diese Maßnahme in einem Schreiben an Salis vom 24. Dezember 1814 ausdrücklich damit, daß „die den Wünschen Graubündens nichts weniger als entsprechenden *individuellen* Ansichten des ersten Gesandten und dessen willkürliche Vorenthaltung der besondern Wünsche Graubündens die Dringlichkeit eines Einschreitens ihres Kantons dartun". Auch begreife die Regierung sehr wohl, daß bei allfälligen durch die bekannte Gesinnung des Herrn von Reinhard entstehenden unangenehmen Kollisionen es Salis willkommen sei, selbige nicht allein bestehen zu müssen.[2])

Die den neuen Gesandten erteilte ausführliche *Instruktion* wiederholte zunächst die früher ausgesprochenen Wünsche betreffend *die Rückerstattung der Landschaften an die Eidgenossenschaft, womöglich so, daß die innern Verhältnisse der-*

---

[1]) Vgl. das Schreiben Wessenbergs an Stein Abschied II, Beilage H, Nr. e.

[2]) Schreiben des Kleinen Rates an Salis d. d. 24. Dez. 1814. K. B.

selben von der Eidgenossenschaft selbst geregelt würden und daß der Kongreß nur grundsätzlich die Vereinigung der Gebiete mit der Schweiz und die Schadloshaltung des Kantons für seine Einbuße an Rechten und Einkünften und die Entschädigung der durch die Konfiska beraubten Privatleute ausspreche, worauf dann ein unparteiischer Richter in der Schweiz den Entscheid über das Quantitative und Qualitative der Entschädigung fällen würde.

Wenn aber schon in Wien die politischen Verhältnisse der anzugliedernden Territorien geregelt werden, dann sollen die Gesandten die in den Denkschriften vom 1. September, 5. November und 13. Dezember ausgesprochenen Interessen und Wünsche des Kantons bestens zu wahren suchen und zwar hauptsächlich *darauf dringen, daß Cleven und Worms als zwei Hochgerichte unter den früher genannten Bedingungen dem Kanton einverleibt* werden, *daß aber* das in Lage, Sprache, Sitte und Bevölkerungscharakter so gänzlich verschiedene *Veltlin „in keinem Fall mit dem Kanton auf eine solche Art zu einem Staatskörper vereinigt werde, daß eine gemeinschaftliche Regierung, Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtspflege begründet und also unser freyes Volk großen Theils von seinen ehemaligen Untertanen abhängig gemacht würde. Sollte jemals eine solche Bestimmung erfolgen, so werden Sie sich im Namen des Kantons bestimmt erklären, daß derselbe sich ihr niemals freywillig unterwerfen und nur einer überlegenen Gewalt, die solche unterstützen würde, nachgeben würde".*

Sollten sie selbst in die Lage kommen, Vorschläge zu machen, so werden sie beantragen, aus Veltlin, ohne Cleven und Worms, einen besondern Kanton zu machen, und falls dies nicht akzeptiert würde, vorschlagen, das Veltlin mit einem andern Kanton zu verbinden. (!)

„Nur im äußersten Fall, wenn nämlich kein anderes Mittel übrig bliebe und man wagen würde, diese Landschaften sonst ganz von der Schweiz abgerissen zu sehen, können und dürfen Sie auf Ratifikation des Standes einwilligen, eine solche Verbindung des Veltlins mit Graubünden zu schließen, wodurch bei völlig getrennter Verwaltung im Innern eine gemeinschaftliche Repräsentanz in der Tagsatzung durch Abwechslung der

Sitzer und Stimmen zwischen den beiden Kantonsabteilungen Statt hätte.“ Sie werden sich aber auch in solchem Falle nicht auf mehreres einlassen, als daß das Veltlin alle vier Jahre höchstens einmal, Bünden aber dreimal den Sitz und die Stimme oder den Hauptgesandten in der Tagsatzung und der alte Kantonsteil auch in diesem Jahr die Befugnis zu einem Legationsrat erhielte. Bei Entscheidungen über Krieg und Frieden und Staatsverträge soll die Stimme des alten Kantonsteils auch in diesem vierten Jahr (wo Veltlin den Hauptgesandten auf der Tagsatzung hätte) *wenigstens als eine halbe gezählt werden,* sodaß er also auch dann nicht ganz von der Teilnahme an den eidgenössischen Entscheidungen ausgeschlossen werden könnte. —

Sollte aus dem Veltlin ein eigener Kanton gemacht werden und vielleicht noch Cleven oder Worms an denselben abgetreten werden müssen, so sei es lieber Worms, und sollte auch Cleven preisgegeben werden müssen, so sollen die Gesandten darauf bestehen, daß wenigstens das *St. Jakobstal* und *Villa* dem Kanton Graubünden *verbleiben.*

Wenn der Kongreß wider Erwarten die Landschaften von der Schweiz trennen und sie für den Verlust anderswo entschädigen sollte, so sollen die Gesandten eine Stipulation bewirken, durch die der oder die Kantone an den oder die jene Entschädigung fallen würde, zu einem Ersatz an den Kanton Graubünden verpflichtet sind. Auch sollte in diesem Fall die Abtretung des Dorfes Taufers und der Herrschaft Räzüns durch Östreich erhältlich sein.

Da Salis in seinem Bericht an die Regierung auch darauf hingewiesen hatte, daß Guicciardi und Stampa, die beständig im Namen des Veltlins Clevens und Worms reden, hiezu *gar nicht bevollmächtigt* sein sollen[1]), so wurden die neuen bündnerischen Abgordneten angewiesen, auf die Unbefugtheit aufmerksam zu machen, daß sich in Wien Personen als Repräsentanten des Veltliner Volkes ausgeben, die dazu weder vom Volke gewählt noch geeignet seien, seine Wünsche und Bedürfnisse zu vertreten. Sollte es möglich sein, deren *gänzliche*

---

[1]) Schreiben Salis v. 31. Dez. 1814. St. A. Vgl. die Anmerkung 2 auf S. 271 (Separatabdruck S. 49).

Entfernung von Wien zu bewirken, so würde dies das Zweckmäßigste sein.

Die Bevollmächtigten wurden dann noch besonders beauftragt, *von Reinhard bestimmte Auskunft darüber zu verlangen, woher es komme, daß die ihm zu Beginn des Monats September persönlich überreichte Denkschrift*, welche die Wünsche und Ansichten des Kantons, betreffend die ehemaligen Untertanenlande, enthielt, trotz des ausdrücklichen Ansuchens der bündnerischen Gesandten der diplomatischen Kommission *niemals vorgelegt wurde*, wodurch die Interessen ihres Standes so sehr gefährdet worden seien.[1])

Diese durch die Haltung der eidgenössischen Gesandtschaft veranlaßte bündnerische Gesandschaftsinstruktion ist insofern wichtig, als sie auf eine ganze Reihe von Möglichkeiten hinweist, um die Unterhandlungen einem für die Schweiz günstigen Ergebnis entgegenzuführen, und sie darf wohl auch als ein Zeugnis dafür gelten, daß der Kanton Graubünden zu Konzessionen bereit war, wenn man eidgenössischerseits eine Verständigung mit ihm gesucht und seine Vorschläge nicht einfach ignoriert hätte. Besondere Hervorhebung verdient die Tatsache, daß Bünden auch einer Vereinigung der drei Täler zu einem besonderen Kanton zuzustimmen gedachte, wenn ihm wenigstens Villa und das St. Jakobstal blieben. Die Instruktion gewährte also die Möglichkeit, den Schachzug Österreichs und der Veltliner mit ihrem Vorschlag wirksam zu parieren. Die Veltliner forderten für den Fall, daß sie mit der Eidgenossenschaft vereinigt würden, von Anfang an, einen besonderen Kanton zu bilden, und Österreich, das die Vereinigung der drei Täler mit der Schweiz an die Bedingung ihrer Gleichstellung und Gleichberechtigung mit den übrigen neuen Kantonen geknüpft hatte, trat anfangs Januar (3.)[2]) mit einem bestimmten in diesem Sinne lautenden Vorschlag auf. Danach wäre es, wenn Österreich zu einer Herausgabe des Veltlins jemals bereit war, möglich gewesen, die drei Talschaften für die Schweiz zu retten, wenn Reinhard die Ma-

[1]) Instruktion der beiden neuen Bevollmächtigten vom 23. Dez. 1814. K. B.

[2]) Vgl. Oechsli. Geschichte der Schweiz im 19. Jahrh., II, 282 Anm.

rotte von der Nichtvermehrung der Zahl der Kantone fallen ließ. Die neue bündnerische Gesandtschaft begab sich dann auch unmittelbar nach ihrer Ankunft in Wien (5. Januar) zu Reinhard, um diesem ihre Vollmacht vorzuweisen und sich ins Einvernehmen zu setzen. Reinhard antwortete, daß er das Verlangen Graubündens betreffend die Vereinigung Chiavennas und Bormios unterstützen werde, wie er es in einer Note bereits getan hätte, daß aber das Veltlin auf die eine oder andere Art mit Bünden zu einem Kanton vereinigt werden müsse. Reinhard scheint nicht geahnt zu haben, daß er durch die kategorische Ablehnung eines neuen Kantons den Veltlinern und Österreich in die Hände arbeitete und ihnen die Handhabe bot, um ihr Ziel zu erreichen. Und obwohl Reinhard die Bündner mit ihrem Hauptanliegen bestimmt abgewiesen hatte, suchten diese durch ein Zusammenwirken mit der eidgenössischen Gesandtschaft wenigstens etwas zu erreichen. Sie waren bereit, soweit nachzugeben, als es ihnen die Instruktion erlaubte, und schließlich sogar einzuwilligen, das Veltlin mit Graubünden in Bezug auf die gemeineidgenössischen Verhältnisse zu verbinden, in allen übrigen Verhältnissen jedoch von ihm zu trennen, beides aber unter der Bedingung, daß Worms und Cleven oder wenigstens letzteres dem Kanton einverleibt und das Übergewicht des alten Kantonsteiles auf der Tagsatzung gewahrt werde.[2])

Ihrem Wunsche gemäß fand darum am 12. Januar wieder eine Konferenz mit den eidgenössischen Gesandten statt. Die Bündner beschwerten sich bei diesem Anlaß darüber, daß auf die von Graubünden eingereichten Vorschläge über die künftigen Verhältnisse ihrer ehemaligen Untertanengebiete im Verlauf der diplomatischen Unterhandlungen seitens der eidgenössischen Gesandtschaft so wenig Rücksicht genommen worden sei. Die beiden Kollegen Reinhards, Montenach und Wieland, antworteten, *sie hätten von jenen Wünschen und Ansichten Graubündens gar keine Kenntnis erhalten.* Reinhard hatte also den Inhalt der verschiedenen bündnerischen Noten sogar den Mitgliedern der eidgenössischen Gesandtschaft verheimlicht; es war von diesen Vorschlägen nicht einmal im Schoße der eidgenössischen Gesandtschaft jemals die Rede gewesen — ein neuer Beweis für die

[1]) Schreiben der bünd. Gesandten v. 11. Jan. 1815. St. A.

willkürliche Art, wie Reinhard seine Mission hinsichtlich des Veltlins erfüllte. Von der bündnerischen Gesandtschaft über das Schicksal jener Denkschrift zur Rede gestellt, suchte Reinhard sich damit zu entschuldigen, daß er den bündnerischen Tagsatzungsabgeordneten, als sie ihm die mehrerwähnte Zuschrift übergaben, gesagt habe, „er finde es nicht angemessen, dieselbe der Tagsatzung vorzulegen, weil dadurch eine für den Kanton Graubünden ungünstige Diskussion entstehen würde, worauf dann diese Herren es seinem Gutfinden anheimgestellt hätten, und er also um so weniger geglaubt habe, auf jene Äußerungen Rücksicht nehmen zu sollen, als die Tagsatzung dem Ansuchen Graubündens ja auch nicht entsprochen habe". Wenn ihm die bündnerische Tagsatzungsdeputation diese Ermächtigung gab, so tat sie es zweifellos in der Überzeugung, daß sich, wie schon gesagt, die Vorschläge Graubündens für die öffentlichen Verhandlungen der Tagsatzung nicht eigneten und den geheim gehaltenen Beratungen der diplomatischen Kommission und der Gesandtschaft vorbehalten bleiben sollten, keineswegs aber in der Meinung, daß sie stillschweigend ad acta gelegt werden dürften. Und wenn sich Reinhard darauf beruft, daß die Tagsatzung den Anträgen der Bündner auch nicht entsprochen hätte, so war das eine schlechte Ausrede, weil die Tagsatzung durch die Schuld Reinhards noch im November in den Sachverhalt nicht eingeweiht war, und im Dezember, als sie durch die dritte Eingabe der Bündner über denselben aufgeklärt wurde, nur die Unterstützung einer Entschädigungspflicht verweigerte, im übrigen aber die Gesandtschaftsinstruktion bestätigte, mit dem ausdrücklichen Zusatz, „*bestens dahin zu wirken, daß diese Vereinigung unter den möglichst vorteilhaften Bedingungen und Verhältnissen für den Stand Graubünden geschehe*".

Eine Verständigung kam auch diesmal nicht zustande. Reinhard wollte nun einmal von einem besondern Kanton Veltlin weder in der einen noch in der andern Form etwas wissen und lehnte auch die Entschädigung des Kantons für verlorene Rechte und Utilitäten ab. Einverstanden erklärte er sich mit dem Vorschlag der bündnerischen Deputation, daß der Kongreß den Grundsatz der Wiedervereinigung der drei Provinzen mit der Schweiz ausspreche, daß aber der Entscheid über die innern poli-

tischen Verhältnisse derselben der Tagsatzung unter eventueller Mitwirkung der in der Schweiz residierenden Gesandtschaften überlassen werden soll.

Die definitive Erledigung der Angelegenheit durch den Kongreß ließ zwar noch lange auf sich warten. Capo d'Istria arbeitete im Auftrag des Komitees ein Kommissionalgutachten über die schweizerischen Anstände aus. Betreffend das Vetlin sagte sein Rapport, Chiavenna, Bormio und das Veltlin sollen der Schweiz zurückgegeben werden. Die drei Landschaften sollten dem Kanton Graubünden als vierter Bund, aber im Innern unabhängig vom alten Kantonsteil angegliedert werden, in der Weise, daß der alte Kantonsteil während vier Jahren drei Mal und das Veltlin einmal den Hauptgesandten zur Tagsatzung sandte. Der Ministerialrapport enthielt aber auch den abweichenden Vorschlag des österreichischen Bevollmächtigten vom 3. Januar 1815, nach welchem die drei Täler zu einem besondern Kanton der Schweiz erhoben werden sollten. Österreich verlangte, daß das Veltlin, im Hinblick auf seine geographische Lage, seine Bevölkerung und seine wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens ebenso günstig behandelt werden müsse wie Wallis, Genf und Neuenburg. Seit 17 Jahren habe es eine politische Einheit gebildet. Gegen seine Auflösung in verschiedene Teile und gegen die von der schweizerischen Gesandtschaft vorgeschlagene Verbindung mit Graubünden sprächen sowohl administrative Rücksichten als die nachbarlichen Beziehungen der drei Täler untereinander und zu den Nachbarstaaten, und insbesondere auch die Abneigung zwischen den Veltlinern und Bündnern.[1])

Der Ministerialrapport wurde infolge der Verschiedenheit der Anträge wegen des Veltlins zu nochmaliger Beratung an das Ministerkomitee zurückgewiesen. Die bündnerische Delegation berichtet unterm 11. Februar nach Hause, daß sie eine baldige definitive Erledigung der Sache erwarte, da, wie sie

[1]) Das fragl. Aktenstück ist zum erstenmal abgedruckt worden bei Oechsli, Gesch. d. Schweiz im 19. Jahrh. II, 827 ff. Im Abschied II. Beilage J. und bei Klüber wird betreffend den öster. Vorschlag auf eine falsche Beilage verwiesen. Die tatsächliche Erklärung Östreichs erhielt Oechsli aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv mitgeteilt. sie befindet sich auch als Beilage zum Kongreßprotokoll d. kgl. preuß. geheimen Staatsarchivs zu Berlin.

erfahren hätte, Lord Castelreagh darauf dringe, die schweizerischen Angelegenheiten noch vor seiner Abreise von Wien beendigt zu sehen. Näheres über den Stand der Verhandlungen könnten sie nicht heimberichten, da es bei dem „wenig freundlichen Benehmen der eidgenössischen Gesandtschaft" ihnen gegenüber schwer halte, etwas zu erfahren, weil sie sich nicht erlauben dürfen, die Mittel anzuwenden, welche erforderlich wären, um nähere Auskunft zu erhalten. Die bündnerischen Behörden billigten es, daß die Abgeordneten, dem Standpunkte des eidgenössischen Gesandten nicht einen Protest entgegengesetzt und sich auf das Erreichbare beschränkt hätten, damit die Wiedervereinigung der drei Landschaften mit der Eidgenossenschaft durch weiteres Beharren auf jedem der geäußerten Wünsche nicht erschwert oder gar verunmöglicht werde. Sie werden ersucht, noch darauf anzutragen, daß sobald die Vereinigung der Landschaften mit der Eidgenossenschaft definitiv ausgesprochen sei, die österreichischen Truppen daraus zurückgezogen werden, damit wenn nötig, eidgenössische Truppen zur Erstellung der Ruhe und Ordnung einrücken können. Voll Befriedigung über diese Zuschrift begaben sich die bündnerischen Gesandten zum vierten Mal zu Reinhard, um ihm Kenntnis zu geben von der Ermächtigung, die Landschaften Bormio und Veltlin unter den vorgeschlagenen Bedingungen als einen besonderen Kantonsteil anzuerkennen, sodaß ein gemeinsames Vorgehen in allen übrigen Fragen jetzt um so leichter sein dürfte, worüber sie sich von ihm eine schriftliche Erklärung erbaten.

Aber Reinhard betrachtete die Angelegenheit schon seit Mitte Januar im Sinne des Kommissionalberichtes und seines Vorschlages als erledigt; er hatte unterm 18. Januar auch der bündnerischen Regierung angezeigt, daß der Rapport des Ministerialkomites einhellig beschlossen und Metternich zu Handen des Kongresses überreicht worden sei. Von den Anstrengungen der Veltliner Deputierten, die sich über alles was in ihrer Angelegenheit ging, genau zu informieren wußten und beständig mit dem österreichischen Vertreter in Fühlung standen, scheint er keine Ahnung gehabt zu haben. Er bekümmerte sich darum auch nicht mehr groß um die Sache und erteilte den bünd-

nerischen Gesandten die erbetene Antwort nicht. Sie selbst sahen die Situation weniger optimistisch an. Als die von Reinhard verlangte schriftliche Auskunft über die weiter zu unternehmenden Schritte ausblieb, wurde Albertini zu ihm geschickt, um mit ihm Rücksprache zu nehmen. Über die Unterredung mit Reinhard und die weitere Tätigkeit der bündnerischen Gesandtschaft lassen wir den einläßlichen zusammenhängenden Bericht Albertinis sprechen.

„— — Ich verfügte mich unverweilt zu ihm, und vernahm: Daß er unser Schreiben zwar dem Herrn Burgermeister Wieland, welcher mit ihm das gleiche Haus bewohnt, nicht aber dem Herrn von Montenach, der einige Gaßen weit entfernt ist, und mit welchem er nicht gelegentlich zusammen gekommen war, mitgetheilt hatte. Einstweilen, sagte er mir, habe er dem Herrn Graf Capo d'Istria und dem Herrn Caning angezeigt, daß der Stand Graubünden gegen die vorgeschlagene Verbindung mit Veltlin nicht weiter Einwendungen mache. Sobald eine Zusammenkunft zwischen ihm und seinen Mitgesandten stat habe, werde man sich über die uns zu gebende Antwort berathen. Ich erwiederte, daß wir uns bey der Dringlichkeit der Umstände, hiemit nicht begnügen könnten, sondern zu wißen wünschten, ob uns die Eidgenößische Gesandtschaft in unsern Angelegenheiten unterstützen wolle, oder ob wir auch ferners blos für uns handeln müßen? Hierüber „war die Antwort" könne er nichts sagen — bis er mit seinen Colegen Rücksprache genommen habe, doch glaube er, daß man sich für uns verwenden werde, und er für seine Person wolle bey sich ergebender Gelegenheit mit dem Fürsten Metternich zu unsern Gunsten sprechen. Ich bemerkte hierauf, daß dieses wohl nicht hinreichend sein möchte, sondern daß es bey der gegenwärtigen Lage der Sachen nach unserm Bedünken vorzüglich darauf ankomme, Frankreich für uns zu intereßieren. Wenn er also etwas thun wolle, so wünschten wir, daß er gemeinsam mit dem Herrn von Salis-Sils dem Herrn Herzog von Dalberg unsre Angelegenheiten neuerdings empfehlen möchte. Er äußerte den Zweifel, ob der Herzog einen solchen Besuch annehmen werde, als ich ihm aber sagte, daß derselbe uns bisher immer mit vieler Güte empfangen habe, schienen seine Bedenklichkeiten einigermaßen gehoben, und

wirklich hohlte er den folgenden oder dritten Tag den Herrn von Salis-Sils zu einer gemeinschaftlichen Audienz bei dem Herzog ab, welchem der Herr von Reinhard vorzüglich die Einverleibung Clevens mit unserm Kanton mit vieler Wärme empfohlen haben soll. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Herzog; daß Frankreich geneigt sey, Veltlin an Österreich zu überlaßen und las die darauf Bezug habenden Stellen aus einer dem Congreß einzureichenden Note vor. Alle gegen diesen Entschluß gemachten Vorstellungen schienen keinen Eingang zu finden.

„Den 17. Februar wurde uns eine Audienz bei S. M. dem Kaiser von Oesterreich angesagt, welche wir schon vor geraumer Zeit verlangt, wegen Unpäßlichkeit des Monarchen aber nicht erhalten hatten. Wir erschienen zur gesetzten Stunde, mußten aber lange warten, bis wir, wegen der großen Anzahl von Damen, Gesandten und fürstlichen Personen, welche sich presentirten, vorgelaßen werden konnten. Als wir dem Kaiser unser Anligen vorgetragen hatten, erklärte er sehr offenherzig: er wolle Veltlin, Cleven und Bormio für sich behalten, wen er könne, setzte er hinzu, denn ausgemacht sey es noch nicht. Die Bewohner dieser Länder, welche ihre meiste Bedürfniße aus seinen Staaten zögen, wünschten mit denselben vereinigt zu werden, und die übrigen Monarchen wären geneigt, sie ihm zu überlaßen. Herr von Salis-Sils entgegnete: Der Wunsch der Bewohner von Veltlin, Cleven und Bormio, mit der Lombardei vereinigt zu werden, müße wenigstens nicht einstimmig sein, denn wir hätten Beweis in Händen, daß ein großer Theil die Einverleibung mit der Schweiz verlange. Weder auf diese noch andere Vorstellungen lies sich der Kaiser ein, sondern blieb bei seiner anfänglichen Erklärung. Als wir nicht weiter mit ihm kommen konnten, sagten wir: Wenn er auf dem Besitz dieser Landschaften bestehen, so seyen wir freilich nicht im Fall, sie ihm streitig zu machen, hoffen aber, daß er wenigstens Cleven nicht ansprechen werde, welches für ihn einen sehr geringen Werth habe, uns aber wegen seiner Lage höchst wichtig sey. Er erwiederte: Hierüber würde man sich vielleicht einverstehen können, er verlange nichts weiter als gute Gränzen; und als wir bemerkten, daß Cleven kein Defensiv-Punkt für seine Staaten,

wohl aber ein Angriffs-Punkt auf die Schweiz sey, sagte er: Er kenne die Lage nicht genug, um sich darüber äußern zu können, wir sollen mit Metternich reden. Übrigens könne er uns versichern, daß er nicht gesonnen sey, die Schweiz anzugreifen, u. s. w. —

„Wir empfahlen hierauf die Confiscations-Angelegenheit. Der Kaiser erkundigte sich nach den nähern Umständen, und sagte: als er hörte, daß die Sache vor dem Congreß anhängig sey: Der Congreß brauche hierüber nichts zu entscheiden, wann die Länder an ihn kämen, so wolle er uns Gerechtigkeit verschaffen, kämen sie an die Schweiz, so könnten wir es selbst thun. Im Fortgang der Unterredung sagte er sogar: wir sollen ihm zu lieb die Sache beim Congreß nicht weiter betreiben, er werde uns schon Gerechtigkeit verschaffen, sähe es aber nicht gerne, wenn man ihm etwas vorschreiben wollte. Man könne ja wenn die Landschaften an ihn kämen, die Sache von einem deütschen Gerichtshof entscheiden laßen. Wir erwiederten: Diese Sache sey so klar, daß sie gar keiner gerichtlichen Entscheidung bedürfe, und wir verließen uns also auf alle Fäll auf die bekannte gerechten und gnädigen Gesinnungen Ihro Majestät. Der Kaiser erkundigte sich hierauf, wie es bei uns gehe, man habe ihn gefragt, ob Graubünden ein Kanton werden solle, und er habe erklärt: ihm sey es vollkommen recht; wenn es uns nur wohl darbey ergehe. Hiedurch kam die Rede auf Razüns, und Herr von Salis-Sils aüßerte die Hoffnung, daß diese geringfügige Besitzung dem Kanton Graubünden überlaßen werden möchte, allein der Kaiser meinte, was man einmal habe, gebe man nicht gerne weg. —

„Noch den nemlichen Tag begab sich Herr von Salis-Sils zu dem Herrn Landammann Reinhard, um ihn von den Aüßerungen des Kaisers in Kenntnis zu setzen, fand ihn aber weder diesen noch den folgenden Tag zu Haus. Da nun immer noch keine Antwort auf unser Schreiben vom 12ten von der Schweizerischen Gesandtschaft erfollgt war, und wir die Erfahrung gemacht hatten, wie schwer das Haupt derselben in Bewegung zu setzen sey, so beschloßen wir ohne weitere Zögerung neüerdings die Tour bei den Ministern zu machen, und ihnen unsere Angelegenheiten nochmals zu empfehlen. Graf Capo d'Istria, welchem wir den

folgenden Tag aufwarteten, schien überhaupt mit dem ganzen Gang der Schweizerischen Angelegenheiten sehr unzufrieden, und äußerte Zweifel, ob man nicht vieleicht absichtlich Unruhen in der Schweiz zu erhalten suche. Er beklagte sich über die Nachgiebigkeit Frankreichs und Preüßens, welche Oesterreich das Veltlin laßen wollten. Rußland sey zwar nicht geneigt, dazu einzuwilligen, und der rußische Kaiser habe erst den Tag vorher selbst in einer Conferenz mit den andern Monarchen hierüber zu unsern Gunsten gesprochen, allein man werde vieleicht doch noch nachgeben und Oesterreich die drey Provinzen überlaßen müßen u. s. w. Der Herzog von Dalberg beharrte in Ansehung Veltlins auf demjenigen, was er bereits früher dem Herrn Landammann Reinhard und dem Herrn von Salis-Sils gesagt hatte, versicherte aber zugleich, daß man von Seiten Frankreichs immer darauf bestehen werde, daß Cleven und Bormio, oder wenigstens Cleven, zur Schweiz kommen soll; auch versprach er uns die kräftigste Unterstützung in Betreff der Confiscations-Angelegenheit als wozu die Gesandtschaft besondere Instructionen vom König habe. Wir machten den Herzog auf Räzüns aufmerksam, und wie wichtig es wäre, wenn man diese kleine Besitzung dem Kanton Graubünden verschaffen könnte. Er verlangte ein schriftliches Promemoria darüber, und versprach gelegentlich daran zu denken. Die Nachgiebigkeit Frankreichs in Ansehung des Veltlins wurde uns erklärlich, als wir hörten, daß Oesterreich dafür sehr vortheilhafte Anträge wegen Parma und Piacenza und den deütschen Reichslehen in Italien gemacht habe. — Zu Herrn Canning und dem Herrn von Humbold konnten wir erst nach verschiedenen vergeblichen Gängen kommen. Ersterer sagte: Man schreibe ihm aus der Schweiz, die Graubündner hätten kein wichtigeres Anligen als die Wiedererlangung ihres Privateigenthums, um diesen Zweck desto leichter zu erreichen, hätten sie sich der Verbindung Veltlins mit ihrem Kanton wiedersetzt, und dadurch die Schweiz in die Gefahr gebracht, einen so wichtigen Zuwachs nicht zu erhalten. Dieses Betragen könne er nicht billigen. Wir suchten ihm begreiflich zu machen, daß eine solche Beschuldigung nicht nur falsch, sondern wirklich ungereimt sey, indem gerade die Confiscationsangelegenheit der einzige Gesichtspunkt wäre, aus welchem die vorgeschlagene Vereinigung Grau-

bünden vieleicht einigen Vortheil bringen könnte; denn da leicht vorauszusehen sey, daß der Räuber und der Beraubte niemals friedlich und in gutem Einverständnis zusammenleben werden, so lange das angethane Unrecht nicht wieder gut gemacht sey, so würden alle diejenigen, welche wirklich ernstlich an (der) Beruhigung der Schweiz arbeiten, sich auch wegen dieser Rücksicht für die beschädigten Graubündner verwenden müßen, wenn Veltlin mit ihrem Vaterland in einen Kanton zusammengeschmolzen würde. Ob nun gleich diese Betrachtung wegfalle, wenn Veltlin einen eigenen Kanton bilde, so habe man dennoch Graubündnerischer-Seits die nähere Verbindung abzulehnen gesucht, weil man ein solches Verhältniß als gefährlich für die Ruhe des Kantons und vieleicht der ganzen Schweiz angesehen habe. Ob diese Ansicht unrichtig gewesen sey, werde die Zeit lehren, wenn anderst eine solche Vereinigung zwischen Graubünden und Veltlin noch zu Stande komme; die Beschuldigung, daß wir eigennüzig gehandelt haben, sey aber gewiß höchst ungerecht, indem wir im Gegentheil unsere Privatconvenienz der Rücksicht für das allgemeine Wohl nachgesetzt hätten.

„Ich weiß nicht, ob diese Vorstellungen einigen Eingang bey dem Minister gefunden haben, wenigstens konnten wir keine bestimmte Äußerung weder über die Veltlinische Angelegenheiten noch in Ansehung der Herrschaft Räzüns erhalten, deren Verhältniße in vorigen Zeiten, und die Wichtigkeit, welche sie in Zukunft wieder erlangen könnte, wir ihm bemerklich machten. — Herr von Humbold empfieng uns, so bald es seine vielen Geschäfte erlaubten, wie immer mit vieler Güte. Seine Äußerungen stimmten so zimlich mit denen des Herzog von Dalberg überein. Auch ihm wurde ein kleines Promemoria wegen Räzüns zugestellt. Eine Audienz, welche wir bei dem Herzog v. Wellington hatten, war ganz fruchtlos, weil sie uns bei Gelegenheit einer großen Abendgesellschaft ertheilt wurde, wo sich kein schicklicher Anlaß darbot, um von Geschäften zu sprechen. —

„Den 20ten Februar hielt das Comité der fünf Minister eine Sitzung, bei welcher eine ziemlich lebhafte Discussion wegen den Veltliner-Angelegenheiten erfolgt sein soll; ausgemacht wurde jedoch nichts. — Da nun nicht voraus zu sehen war, wie lange die Entscheidung sich noch verziehen könnte, und wir alles, was

in unsern Kräften stand, zur Erfüllung des von unserer hochloblichen Regierung erhaltenen Auftrages gethan zu haben glaubten, so wurde beschloßen, daß Herr von Salis-Sils allein zurückbleiben und womöglich die Entscheidung abwarten solle. Herr Landrichter von Toggenburg und ich verreisten also in Gesellschaft des Herrn Stadtrichters Daniel von Salis den 25ten Februar von Wien und langten den 5ten dies glücklich hier an.

„Ob unsere Bemühungen einigen Erfolg gehabt haben, kann ich nicht bestimmt sagen, kaum darf ich es hoffen, wenn ich unsere ungünstige Lage und die Schwierigkeiten, mit welchen wir zu kämpfen hatten, bedenke. *Die Schweizerische Gesandtschaft, statt uns zu unterstützen, wie es ihre Instruktion mit sich gebracht hätte, arbeitete uns vielmehr entgegen, oder verhielt sich im besten Fall paßiv.* Da nun der Congreß, wie leicht zu begreifen, in keine Unterhandlungen mit Deputirten eines einzelnen Kantons eintreten wollte, so hielt es äußerst schwer, bey den Ministern, welche theits mit Geschäften überhäuft, theils durch vielfältige Lustbarkeiten und Festivitäten zerstreut waren, Zutritt zu erhalten; und wenn man endlich auch nach manchem vergeblichen Gang angenommen wurde, so traten nicht alle in eine gründliche Erörterung ein, oder gaben bestimmte Aeußerungen von sich. Eben so wenig konnte man jemals eine zuverläßige und ausführliche Auskunft über die Lage der Verhandlungen noch regelmäßige Mittheilung der von den angeblichen Veltliner-Deputirten eingereichten Memorialien erhalten. Es war daher auch nicht möglich die Zweckmäßigkeit unserer Noten mit Zuversicht bestimmen zu können, sondern man mußte beständig aufs Gerathwohl hin arbeiten, zumal da niemalen eine Erwiederung erfolgte, so daß man nicht wißen konnte, ob und in wie ferne noch irgend ein Punkt näher zu behelligen, oder ein neuer Entwurf zu beantworten sey. Bedenkt man nun noch die Gewandtheit unseres Gegners Guiciardi, seine ausgedehnten Bekanntschaften, die Verhältniße in welchen er mit dem ehemaligen Vizekönig von Italien (dem Schwiegersohn des Königs von Baiern, und täglichen Gesellschafter des Kaisers von Rußland) steht, den Eingang und die Unterstützung, welche seine Vorschläge, bei dem Oesterreichischen Ministerium finden mußten, so wird man leicht einsehen, wie beinahe unmöglich es

für die Deputirten unseres Standes war, mit Würcksamkeit zu handeln. Eben so wenig aber kann ich glauben, daß, wie man jetzt vorgeben will, unsere Vorstellungen einen nachtheiligen Einfluß auf die Veltliner-Angelegenheiten gehabt haben sollten, (angenommen auch, daß die Nichteinverleibung des Veltlins ein Nachtheil für unser Vaterland sey.) Wenn man den ganzen Gang der Sache ruhig überlegt, wenn man bedenkt, wie wenig Rücksicht bei den Verhandlungen des Wiener-Congreßes auf die Wünsche der Nationen genommen wird, wie das Beispiel von Sachsen, Polen, Genua, Brabant und Flandern beweißt, so wird man gestehen müßen, daß nicht der von Seiten Graubündens gegen die Einverleibung des Veltlins gezeigte Wiederwillen der Grund war, wegen welchem dieses Land vielleicht unter andere Bottmäßigkeit kommt, auch wird dieser Umstand nicht einmal als Vorwand dabei angeführt. Nein ganz andere Mittel und Triebfedern müßen angewendet worden sein, um die Machinationen der sogenannten Veltliner und Clevner-Deputation wirksam zu machen. Die Unbefugtheit dieser Leute, als Abgeordnete von Veltlin, Cleven und Bormio aufzutreten, wurde oft von uns gerügt und der Beweis darüber angetragen, allein leider mit so wenigem Erfolg, daß sogar der Herr Landammann Reinhard, wenn man ihn auf diesen Umstand aufmerksam machte, immer behauptete: Es seye ganz gleichgültig, ob diese Leute als Deputirte angesehen werden oder nicht. Eine Ansicht die sich dann freilich durch den Erfolg nicht gerechtfertigt und vielleicht sehr nachtheilige Folgen gehabt hat."[1]) —

Aus der Relation Albertinis geht hervor, daß Reinhard entweder nicht die mindeste Kenntnis hatte von dem, was in Bezug auf das Veltlin hinter den Kulissen ging, oder der ganzen Angelegenheit nichts mehr nachfragte und den Dingen ihren Lauf ließ. Die Stellung Reinhards läßt vermuten, daß ihm der Wunsch und die wachsende Neigung Österreichs, das Veltlin, das sich dem österreichischen Staatskörper als Bindeglied zwiLschen Tirol und der Lombardei allzugut einfügte, zu behalten, gänzlich verborgen geblieben waren.

Österreich hatte schon im Frühjahr 1814 als die Verbündeten

[1]) Bericht vom 15. März 1815. St. A.

im Anmarsche auf Paris begriffen waren, von seinen ehemaligen oberitalienischen Gebieten und gleichzeitig auch vom Veltlin Besitz ergriffen. Am 31. Juli war eine „Central-Organisierungs-Commission" eingesetzt worden zur Organisierung der „reaquirierten" italienischen Gebietsteile und zur Bereinigung ihrer Grenzen.[1]) Der Kommission gehörte als Vizepräsident auch Wessenberg, der Vertreter Österreichs im Schweizerkomitee, an. Als maßgebender politischer und militärischer Ratgeber diente der Kommission der Hofkommissar für die lombardischen Provinzen, Feldmarschall Bellegarde. Dieser verschaffte der Kommission schon unterm 18. August „statistische Auskünfte" über die italienischen Provinzen.[2]) Darin erwähnte Bellegarde, daß die Einverleibung der Valtellina und der Grafschaften Chiavenna und Bormio in die Lombardei militärisch und finanziell äußerst vorteilhaft wäre. Die Einwohner wünschten eine Vereinigung mit der Lombardei, weshalb sie „*mit a. h. Begnehmigung Seiner Majestät*" Deputierte nach Wien geschickt hätten. In der Tat finden sich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv unter den Kongreßakten eine Anzahl von Petitionen aus Chiavenna und dem Veltlin, über deren Herkunft man immerhin seine Zweifel haben mag. Als dann die Veltliner Angelegenheit auf dem Kongreß zur Sprache kam, da gab Österreich am 10. Dezember 1814 die Erklärung ab, daß der Kaiser die Restitution des Veltlins an die Bedingung knüpfe, daß seine Bewohner in Zukunft die gleichen Rechte und Freiheiten und der nämlichen Unabhängigkeit teilhaftig werden wie die der 19 Kantone der Schweiz. Diese Forderung war nicht unberechtigt und hätte von der schweizerischen Gesandtschaft, die ihre Vorschläge noch nicht eingereicht hatte, respektiert werden sollen. Reinhard trug ihr keine Rechnung; vielmehr drohte den Veltlinern nach seinem Antrag ein neues Untertanenverhältnis zu Graubünden. Niemand

---

1) Vgl. Helfert A., Kaiser Franz I. von Östreich und die Stiftung des lombardo-venez. Königreichs. (Quellen und Forschungen zur Gesch. Östreichs und seiner Kronländer VII. 1901.) S. 19 u. 61 ff. und desselben Verfassers Geschichte des lombardo-venez. Königreichs (Archiv f. östr. Gesch. 98 Bd. 1908)

2) Abgedruckt bei Helfert A., Kaiser Franz I. und die Stiftung des lombard.-venez. Königr. S. 521 ff.

kann ihnen verargen, daß sie sich dagegen auflehnten. Für den Fall, daß sie der Schweiz angegliedert werden sollten, verlangten sie, daß die drei Täler im Hinblick auf ihre Ausdehnung ihre geographische Lage, die Einheitlichkeit ihrer Bevölkerung, Sprache, Religion, Sitten unter dem Schutze Österreichs zu einem Kanton vereinigt würden, dessen zukünftige Verfassung und Organisation unter Mitwirkung der Eidgenossenschaft und Österreichs festgesetzt werden solle. Es ist begreiflich, daß die energischen Proteste der Veltliner bei Österreich geneigtes Gehör fanden und daß es sich die Rolle eines Protektors der Veltliner gern gefallen ließ. Das Entscheidende aber war, daß die österreichische Diplomatie gleichzeitig wiederholt und dringend auf die große Bedeutung des „Addadepartementes" für die Monarchie aufmerksam gemacht wurde. Bellegard hatte unterm 25. Oktober 1814 seine „Vorschläge zur künftigen Organisierung der Lombardei" eingereicht.[1]) Darin heißt es bereits: „An Österreich sind folgende Departements gefallen, welche zum Theile vorerst nur militärisch besetzt sind, nämlich: 1. Das Departement der Adda, enthält das Veltlin, gegenwärtig nur militärisch besetzt"; an einer andern Stelle seines Berichtes hebt er dann die militärischen und finanziellen Vorteile dieses Besitzes für Österreich nochmals nachdrücklichst hervor. Um Zeit zu gewinnen, reichte Österreich dem Schweizerkomite in der ersten Hälfte des Januar den oben errichteten Vorschlag betreffend die Vereinigung der drei Täler zu einem Kanton ein, demzufolge dann die Genehmigung des Generalrapportes auch wirklich verschoben wurde. Am 11. Januar erstattete die Organisierungskommission dem österreichischen Staatsrate ihren Bericht über die Organisation der italienischen Ländereien, unter dessen Mitgliedern er nun bis Ende Januar zirkulierte und dann in gemeinsame Beratung gezogen wurde.[2]) Der Bericht bestätigte natürlich die Ansicht Bellegardes hinsichtlich des Veltlins, und der Staatsrat wird in dieser Frage kaum anderer Ansicht gewesen sein.

Immerhin wurde dem Fürsten Schwarzenberg noch der Auftrag erteilt, ein Gutachten über die militärische Bedeutung des

---

[1]) Vgl. Helfert A., Zur Gesch. d. lombardo-venez. Königreichs S. 260 ff.

[2]) Vgl. Helfert, Franz I. etc. S. 117.

Veltlins für Österreich auszuarbeiten. Um die endgültige Entscheidung der Frage seitens des Kongresses inzwischen noch hinauszuschieben, stellte Metternich dem Deklarationsentwurf Capo d'Istrias in der Sitzung vom 9. Februar einen andern Entwurf gegenüber, in welchem er betreffend die Schweiz allerlei neue Gesichtspunkte aufstellte. Bemerkenswerterweise enthielt der Gegenentwurf einen Artikel, nach welchem Wallis, Genf, Neuenburg, sowie das Veltlin mit Chiavenna und Bormio der Schweiz als vier neue Kantone einverleibt werden sollten. Metternich erreichte seinen Zweck, indem der Ausschuß des Kongresses beide Entwürfe an das Schweizerkomite zu nochmaliger Prüfung zurückwies. Inzwischen ging dann (am 17. Februar) das Gutachten Schwarzenbergs ein, das in eindringlichster Weise die militärische Notwendigkeit des Besitzes des Veltlins für Österreich darlegte,[2]) und den Staatsrat in seiner Haltung noch bestärken mußte. Die Frage war jetzt nur noch, wie das Veltlin für Österreich zu retten sei. Die bisher eingenommene Stellung bot einen guten Anhaltspunkt. Die Untätigkeit Reinhards kam der österreichischen Diplomatie sehr zu statten. Die Veltliner leisteten durch ihre unermüdliche Tätigkeit die vortrefflichsten Dienste. Nachdem Reinhard ihnen gegenüber unklugerweise das konfessionelle Moment berührt hatte in dem Sinne, daß das Veltlin der Jurisdiktion des Bischofs von Como entzogen und der Diözese Chur angeschlossen werden solle, ersuchten sie den Vertreter des Papstes, den Kardinalstaatssekretär Consalvi, für sie Partei zu nehmen; sie erreichten auch, daß die Delegierten Sardiniens und die Abgesandten der übrigen italienischen Höfe Österreich den Wunsch aussprachen, die drei Täler nicht von der Lombardei zu trennen. England wechselte seine Haltung, als an Stelle Lord Castlereaghs von Mitte Februar an der Herzog von Wellington an den Kongreßverhandlungen teilnahm und seine diplomatische Karriere damit begann, daß er vorschlug, das Veltlin Österreich zu geben. Anfangs März gab auch Rußland seinen Widerstand auf. In der Sitzung vom 13. März machte Österreich dem Ministerkomite für die schweizerischen Angelegenheiten den Vorschlag, Veltlin, Bormio und Chiavenna mit dem Herzogtum Mailand zu ver-

1) Vgl. die Beilage D.

einigen, wofür Graubünden die Herrschaft Räzüns überlassen werden soll. In der Konfiskationssache wurde eine angemessene Entschädigung verheißen. Die Abgeordneten von Preußen, Rußland und England erklärten, daß sie ermächtigt seien, ihre Zustimmung zum Vorschlag auszusprechen. Nur Frankreich machte noch einen Vorbehalt. Metternich hatte es dadurch zu gewinnen gesucht, daß er ihm vorteilhafte Zugeständnisse in Bezug auf Parma und Piacenza machte. Trotzdem zögerte es noch, dem Wunsche Österreichs zu entsprechen. Dies geht aus einem Schreiben Metternichs vom 17. März[1]) 1815 hervor. Dessen Adressat ist leider nicht bekannt. Nach dem Inhalt des Schriftstückes handelte es sich darum, auf das allein noch widerstrebende Frankreich einen Druck auszuüben, um es endlich zum Nachgeben zu bewegen. Andernfalls gedachte Metternich sich mit der Zustimmung der andern Mächte zu begnügen, im Hinblick darauf, daß Frankreich die Vereinbarung der andern Mächte annehmen müsse, daß das Veltlin eine Eroberung der Verbündeten und die Genehmigung Frankreichs nach den Abkommnissen der Mächte nicht

---

[1]) Auf dem Aktenstück, das sich im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Wiener Kongreß-Akten Fasc. 27) befindet, steht zwar von anderer Hand (das Datum des Originals ist nämlich unleserlich) 17. Mai, was nach dem Inhalt des Aktenstückes unmöglich stimmen kann. Das Schriftstück hat folgenden Inhalt:

„La Legation de la Confédération helvetique redouble ses intances pour que nous finissions leurs affaires. Vous savez qu'il n'y a que la protestation des Français par rapport à la Valteline qui suspend la declaration qui doit mettre un terme à toutes les discussions concernant la Suisse.

Si vous pouviez persuader Mr. de Talleyrand à acceder à la proposition ci jointe (beigelegt sind die Projets d'articles additionnels vom 13. März 1815; vgl. Klüber V, 307), ce serais un vrai bonheur. Si cela n'a pas lieu, les français sont le premiers à repandre en Suissi que c'est l'Autriche qui est la cause de tous les retards qu'éprouvent la pacification de ce pays. Mr. de Talleyrand ne peut pas avoir oublié que la France doit acceder aux arrangements que les autres puissances trouvent bons de faire avec la Suisse et que la Valtelline est une conquête des puissances alliées sur laquelle la France n'a aucun droit. Si la France persiste a refuser sa sanction, qui d'après les traités n'est pas strictement necessaire il ne restera que de faire ceder la Valtelline par les puissances alliées afin de pouvoir en prendre possession definitive." *Metternich.*

absolut notwendig sei. Ob und wann Frankreich seine Zustimmung ausdrücklich erklärt hat, konnte ich nicht ermitteln. Sicher ist, daß die „Deklaration" des Kongresses betreffend die schweizerischen Angelegenheiten vom 20. März erfolgt ist, ohne daß das Schicksal des Veltlins definitiv entschiden war.

Am 18. März versammelten sich die Minister der 5 Großmächte bei Metternich. Dieser erklärte ihnen im Hinblick auf den Vorbehalt Frankreichs, daß die Vereinigung Veltlins, Bormios und Chiavennas mit der österreichischen Monarchie für die Regelung der italienischen Verhältnisse kein Hindernis sein solle, worauf sämtliche Großmächte zur Einverleibung der drei Veltliner Talschaften ihre Zustimmung gaben. Am folgenden Tag ward der Antrag auch vom Kongreß gutgeheißen und am 20. März wurde die Delegation des Kongresses über die schweizerischen Angelegenheiten von den Bevollmächtigten der europäischen Staaten unterzeichnet. Von Veltlin, Bormio und Cleven und der Konfiska war nicht die Rede. Die eidgenössische Gesandtschaft gab in einem Schreiben an Metternich vom 24. März 1815 dem Befremden Ausdruck, daß in der Deklaration vom Veltlin und der Konfiska gar nicht die Rede sei und behielten der Eidgenossenschaft das Recht vor, bei Gelegenheit auf die Sache zurückzukommen. Unter dem gleichen Datum, wo die Erklärung des Wiener Kongresses über die schweizerischen Fragen unterzeichnet ward, teilte Metternich unter Umgehung der schweizerischen Gesandtschaft dem Kanton Graubünden direkt mit, daß der Kaiser zur Ausmittlung einer Entschädigung an die durch die Konfiskation „*in dem mit der österreichischen Monarchie vereinigten Adda-Departement*" betroffenen Bündner innert kürzester Frist eine Kommission einsetzen werde; als Zeichen seines besonderen Wohlwollens trete er ihnen die Herrschaft Räzüns ab. Die Bündner Regierung antwortete unterm 8. April, daß sie zwar die Gewogenheit der kaiserlichen Majestät zu schätzen wisse. In der Sache selbst aber halte sie sich für verpflichtet, der eidgenössischen Tagsatzung vom Inhalt der österreichischen Note Kenntnis zu geben, da jene Behörde seit dem Augenblick der Vereinigung Graubündens mit der Schweiz bei jedem Anlaß erklärt habe, daß sie die Wiedererstattung der konfiszierten Besitzungen an ihre Eigentümer als Gegen-

stand des Nationalinteresses ansehe, gerade so wie die Wiedererstattung der Landschaften Veltlin, Cleven und Worms, welche der Kanton Graubünden nach den von den Mächten erhaltenen Versicherungen immerfort reklamieren werde.[1])

Ganz sicher fühlte sich Österreich im Besitz des Veltlins noch nicht. Als das Mailänder Gubernium auf eine Grenzregulierung der „Provinz Sondrio" drang, da widerriet Metternich die Vornahme derselben in jetziger Zeit, wo einerseits viele Mächte den Anfall des Veltlins an Österreich nicht ohne Scheelsucht verfolgt hätten, während anderseits die Hartnäckigkeit der Schweiz in Behauptung ihrer anmäßlichen Rechte . . eine Aufschiebung dieser Angelegenheit und ein einstweiliges vorsichtiges und vorbereitendes Zuwarten rätlich erscheinen lasse.[2])

In der Tat ließen die Schweiz und besonders Graubünden diese Angelegenheit noch nicht ruhen. Nachdem der österreichische Gsandte v. Schraut der Tagsatzung im April ein Dekret überreicht hatte, durch welches der Kaiser die Vereinigung der italienischen Provinzen Österreichs zum lombardovenetianischen Königreich anzeigte, antwortete die Tagsatzung in einer Note vom 6. Mai, in welcher der Anspruch Graubündens und der Schweiz auf die Veltliner Landschaften vorbehalten und der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß der Kaiser bald eine Verfügung hauptsächlich mit Bezug auf die Grafschaften Cleven und Worms verlassen werde. Graubünden selbst reichte am 10. Juni 1815 der österreichischen Gesandtschaft zu Handen des Kaisers eine Note ein, in welcher die Erklärung abgegeben wurde, daß die Gemeinden die Deklaration des Kongresses vom 20. März ratifiziert hätten, unbeschadet der Rechte auf Veltlin, Bormio und Chiavenna, auf die sie, im Hinblick auf deren 300jährigen Besitz, auf die alten Verträge mit Österreich und Spanien und auf die Erklärungen der Mächte nie verzichtet hätten und nie verzichten werden. Es wurde in der Note auch noch darauf hingewiesen, daß während der ganzen Zeit, da Graubünden das Gebiet besessen, die Ruhe Italiens und Tirols und anderer angrenzender Gebiete von hier aus nie gestört worden sei, während

---

[1]) Konzept einer Antwort auf das Schreiben des Staatskanzlers v. Metternich. 8. April 1815. St. A.

[2]) Helfert, Franz I. S. 447.

es in den 18 Jahren, wo Graubünden des Veltlins beraubt war, immerwährend den Ausgangspunkt von Angriffen gegen die Nachbarstaaten gebildet habe. Der österreichische Gesandte legte nun bei Metternich tatsächlich ein gutes Wort für die Bündner ein, indem er es als wünschbar erklärte, daß ihnen entsprochen werden könnte. Am 20. Juli aber teilte Metternich dem Gesandten dann mit, daß Österreich zwar geneigt sei, die privaten Ansprüche, welche die bündnerische Regierung geltend zu machen habe, in entgegenkommender Weise zu befriedigen. Dagegen sei die kaiserliche Regierung unwiderruflich entschlossen, auf die Frage der Zugehörigkeit der drei Gebiete nicht wieder zurückzukommen. Die Landschaften seien durch Österreich mit dem Königreich Italien erobert worden, weshalb man den Mächten das Recht nicht streitig machen könne, sie mit der österreichischen Monarchie zu vereinigen.[1])

In der Tat blieben alle Bemühungen und Vorbehalte Graubündens in Bezug auf das Veltlin erfolglos. Auch in der Erledigung der Konfiskationssache zeigte sich Östereich keineswegs so entgegenkommend, wie nach den wiederholten Versicherungen zu erwarten gewesen wäre. Erst nach langwierigen Unterhandlungen hat es sein Versprechen im Jahre 1833 in bescheidenem Umfange eingelöst.

Aus unsern Ausführungen über die Teilnahme Graubündens an den Unterhandlungen wegen des Veltlins dürfte sich ergeben, daß der Vorhalt, Graubünden sei für den Anschluß des Veltlins an die Schweiz nicht so recht eingenommen gewesen und sie hätten es für eine Geldentschädigung gern abgetreten, nicht zutreffend ist. Ihm war an der Vereinigung des Veltlins mit der Schweiz viel mehr gelegen als der schweiezrischen Gesandtschaft auf dem Wienerkongreß. Daß die bündnerischen Abgeordneten bei den Unterhandlungen des Landesinteresse ihren Privatinteressen hintangesetzt hätten, ist schon oft behauptet, aber noch nie bewiesen worden. Auch einer Verständigung mit der eidgenössischen Gesandtschaft sind die bündnerischen Dele-

---

[1]) Diese Ausführungen beruhen auf Akten, die sich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Diplomat. Akten, Abt. Schweiz. Konv. 1, Berichte 1815, Fasc. 259, Fol. 1—12 und Konvolut. 2: Weisungen 1815 Fasc. 303, Fol. 1) befinden.

gierten in Wien niemals aus dem Wege gegangen; sie haben eine solche im Gegenteil wiederholt herbeizuführen gesucht. Reinhard war es, der einer Verständigung mit den Bündnern von Anfang an aus dem Wege gehen und die bündnerischen Vorschläge ohne weiteres ad acta legen wollte, indem er sie nicht blos der Tagsatzung, sondern auch der diplomatischen Kommission, ja sogar der eidgenössischen Gesandtschaft verheimlichte und dadurch dem Gang der Unterhandlungen von Anfang an die verhängnisvolle Richtung gab. Reinhard war es auch, der sich den Vorstellungen der bündnerischen Abgeordneten in Bezug auf den Anschluß des Veltlins an die Schweiz durchaus unzugänglich erwies, bis es zu spät war. Durch die kategorische und schroffe Ablehnung der bündnerischen Anträge und durch sein selbstherrliches Vorgehen auf dem Kongreß trieb er die Bündner dazu, selbständig in die Unterhandlungen eingreifen. Die Ansicht, daß die diesbezüglichen Schritte jedes Erfolges entbehrten, teilen wir auch. Wenn sie den Unterhandlungen geschadet haben, so fällt die Schuld wieder auf Reinhard zurück, der sie durch sein rücksichtsloses Benehmen provozierte.

Prof. Oechsli hat nach unserer Ansicht das Richtige getroffen, wenn er sein Urteil über die Hauptursache des Mißerfolges der Unterhandlungen dahin zusammenfaßt, daß die Schweiz den Verlust dieses Gebietes „in erster Linie ihrer eigenen Ungeschicklichkeit zuzuschreiben" habe.[1]) Wir sind weit entfernt, Graubünden von diesem Urteil ausnehmen und es von einer Mitschuld freisprechen zu wollen. Aber die Art, wie Reinhard seine Aufgabe durchführte, in Verbindung mit dem Urteile der kompetentesten Zeitgenossen über seine diplomatische Befähigung, dürfte jeden, der ohne Voreingenommenheit urteilt, davon überzeugen, daß die Hauptschuld am Mißerfolg der Unterhandlungen nicht die bündnerischen Behörden und Gesandten, sondern Reinhard, den Tagsatzungspräsidenten und das Haupt der eidgenössischen Gesandtschaft in Wien trifft. Ein sehr wesentlicher Umstand, der bei der Beurteilung der Sache nicht außer Acht gelassen werden darf, ist sodann, wie schon Hilty erkannte, das große Interesse,

---

[1]) Oechsli, Gesch. d. Schweiz im 19. Jahrh. II, 302.

welches Österreich an den streitigen Gebieten hatte, und das von der österreichischen Diplomatie, unterstützt von den geriebenen Veltliner Unterhändlern, mit äußerster Klugheit verfochten wurde. Wäre ihr das Spiel trotzdem nicht geglückt, so wäre die Veltliner Angelegenheit sehr wahrscheinlich ein Seitenstück zur Dappentalfrage geworden.